

18.4.2024

A9-0275/ 001-001

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-001

vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Bericht

Alin Mituța

A9-0275/2023

Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation (Gigabit-Infrastruktur-Verordnung)

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2023)0094 – C9-0028/2023 – 2023/0046(COD))

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2023/0046 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zu Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastruktur-Verordnung)

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **▬** gekennzeichnet.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die digitale Wirtschaft hat sich der Binnenmarkt in den vergangenen zehn Jahren grundlegend verändert. Die Union verfolgt die Vision einer digitalen Wirtschaft, die nachhaltige ökonomische und soziale Vorteile bietet und sich hierfür auf eine hervorragende, *verlässliche* und sichere Konnektivität stützt, die allen Menschen überall in der Union zur Verfügung steht, *auch in ländlichen, abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten sowie entlang von Verkehrskorridoren*. Durch eine hochwertige, auf Netzen mit sehr hoher Kapazität basierte digitale Infrastruktur werden fast alle Wirtschaftszweige einer modernen und innovativen Volkswirtschaft unterstützt. *Diese Infrastruktur kann innovative Dienstleistungen, effizientere Geschäftsabläufe und intelligente, nachhaltige digitale Gesellschaften ermöglichen und gleichzeitig dazu beitragen, die in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ festgelegten Klimaziele der Union zu erreichen und den digitalen und den grünen Wandel – zwei Hauptprioritäten der Union – zu vollziehen*. Zudem ist diese Infrastruktur für den sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie allgemein für die Wettbewerbsfähigkeit, *die Resilienz, die strategische Autonomie* und die digitale Führungsrolle der Union von strategischer Bedeutung. *Die Digitalisierung hat tiefgreifende Auswirkungen auf das alltägliche Leben aller Menschen in der Union in den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. In dieser Hinsicht*

¹ ABl. C vom ..., S.

² ABl. C vom ..., S.

kann sich durch einen begrenzten Zugang und einen unzureichenden Netzausbau die soziale Ungleichheit verschärfen, wodurch sich eine neue digitale Kluft auftut, nämlich zwischen jenen, die in der Lage sind, eine effiziente und sichere digitale Konnektivität uneingeschränkt zu nutzen und so eine breite Palette von Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, und jenen, denen schon die Möglichkeit dazu fehlt. In diesem Zusammenhang sollte der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in ländlichen, abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten sowie in Sozialwohnungen eine Priorität für öffentliche und private Investitionsvorhaben als entscheidendes Element der gesellschaftlichen Inklusion sein. Daher sollten alle Menschen sowie die Privatwirtschaft und der öffentliche Sektor die Möglichkeit haben, an dieser digitalen Wirtschaft teilzuhaben.

- (2) Die COVID-19-Pandemie hat die rasche technologische Entwicklung, den exponentiellen Anstieg des Breitbandverkehrs und die steigende Nachfrage nach Zugängen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität noch weiter beschleunigt. Dadurch wurden die 2010 in der Digitalen Agenda¹ festgelegten Ziele zwar größtenteils erreicht, zugleich sind sie mittlerweile aber auch überholt. Der Anteil der Haushalte, die über einen Internetzugang mit 30 Mbit/s verfügen ist von 58,1 % im Jahr 2013 auf 90 % im Jahr 2022 gestiegen. Allerdings ist eine Geschwindigkeit von 30 Mbit/s nicht mehr zukunftssicher; sie steht nicht mit den neuen, in der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegten Zielen im Einklang, mit denen die Konnektivität und breite Verfügbarkeit von Netzen mit sehr hoher Kapazität sichergestellt werden sollen. Daher legte die EU im Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates³ aktualisierte Vorgaben für 2030 fest, die dem erwarteten Konnektivitätsbedarf der Zukunft besser entsprechen: Für alle Haushalte in der Union soll eine Gigabit-Netzanbindung zur Verfügung stehen, und alle besiedelten Gebiete sollen *eine Versorgung mit drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetzen der*

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2010)0245 vom 19.5.2010.

² Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

³ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

nächsten Generation mit einer Leistung, die mindestens einer 5G-Versorgung entspricht, erhalten.

- (3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität unionsweit zu beschleunigen, *zu vereinfachen* und die *mit dem Ausbau und der Nutzung* verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und eine *verbesserte* Koordinierung und durch die *Einrichtung landesweiter vereinfachter und schlanker Genehmigungsverfahren zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sowohl für die Betreiber als auch für die nationalen Verwaltungsstellen.*
- (3a) *Die Verbindung von weltraumgestützter und terrestrischer Infrastruktur ist wichtig für den Ausbau der Konnektivität, damit die Union besser auf die nächste Welle im Bereich digitale Infrastruktur vorbereitet ist und eine Führungsrolle übernehmen kann. Dank der jüngsten technischen Fortschritte sind Konstellationen für eine satellitengestützte Kommunikation entstanden, die nach und nach Hochgeschwindigkeitsdienste mit geringer Latenz anbieten und Konnektivität für Bürger und Unternehmen in der gesamten Union und weltweit ermöglichen, was auch, aber nicht nur die Bereitstellung des Zugangs zu erschwinglichen Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen umfasst, die dazu beitragen können, sogenannte Kommunikationslöcher zu schließen und den Zusammenhalt in der gesamten Union, auch in den Gebieten in äußerster Randlage und den ländlichen, abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten, zu stärken. In diesem Zusammenhang sollten die durch die Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bereitgestellten Ressourcen und insbesondere die potenziellen kommerziellen Internetzugangskapazitäten der künftigen Satellitenkonstellation in die Planung und den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität in der gesamten Union einbezogen werden und, soweit möglich, zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beitragen.*
- (4) Die Richtlinie 2014/61/EU, die angenommen worden war, um die Kosten des Breitbandausbaus zu senken, umfasste Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von

¹ *Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).*

Infrastrukturen, zur Koordinierung von Bauarbeiten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie Glasfaser- und 5G-Netzen weiter zu erleichtern, forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas vom 9. Juni 2020 ein Paket zusätzlicher Maßnahmen zur Unterstützung des Bedarfs für den laufenden und den anlaufenden Netzaufbau, einschließlich der Überarbeitung der Richtlinie 2014/61/EU.

- (5) Der unionsweite Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972) erfordert beträchtliche Investitionen, von denen ein erheblicher Anteil auf Tief- und Hochbauarbeiten entfällt. Durch die gemeinsame Nutzung physischer Infrastrukturen würde der Bedarf an kostenintensiven Tief- und Hochbauarbeiten verringert und die Effizienz des Ausbaus moderner Breitbandnetze gesteigert.
- (6) Ein großer Teil der Kosten des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität ist auf Ineffizienzen bei der Bereitstellung zurückzuführen, die mit Folgendem zusammenhängen: i) Nutzung bestehender passiver Infrastrukturen (Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Pfähle, Masten, Antennenanlagen, Türme und andere Trägerstrukturen usw.), ii) Engpässe im Zusammenhang mit der Koordinierung von Bauarbeiten, **die von Netzbetreibern oder Behörden durchgeführt werden**, iii) aufwendige **und langwierige** Genehmigungsverfahren und iv) Engpässe beim Ausbau der Netze im Inneren von Gebäuden, was insbesondere in ländlichen Gebieten zu hohen finanziellen Hürden führt.
- (7) Die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die angenommen worden war, um die Kosten des Breitbandausbaus zu senken, umfasste Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen, zur Koordinierung von Bauarbeiten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie Glasfaser- und 5G-Netzen weiter zu erleichtern, forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas vom 9. Juni 2020 ein Paket zusätzlicher Maßnahmen zur

¹ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).

Unterstützung des Bedarfs für den laufenden und den anlaufenden Netzaufbau, einschließlich der Überarbeitung der Richtlinie 2014/61/EU.

- (8) Die in der Richtlinie 2014/61/EU vorgesehenen Maßnahmen haben zur Senkung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beigetragen. Diese Maßnahmen sollten jedoch verstärkt **und gestrafft** werden, um die Kosten weiter zu reduzieren und den Netzausbau zu beschleunigen.
- (9) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Beitrag zum raschen und umfassenden Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität leisten, **insbesondere in ländlichen, abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten sowie entlang von Verkehrskorridoren**. Solche Maßnahmen sollten so ausgelegt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten wird, ohne dass die Sicherheit, die Sicherung und der ordnungsgemäße Betrieb bestehender Infrastrukturen **und die öffentliche Gesundheit und die Umwelt** beeinträchtigt werden, **und auf geeigneten Methoden und wissenschaftlichen Daten beruhen**.
- (10) Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zur Verringerung der Kosten des Breitbandausbaus ergriffen, die teilweise auch über die Anforderungen der Richtlinie 2014/61/EU hinausgehen. Diese Maßnahmen unterscheiden sich allerdings stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und haben dazu geführt, dass die Ergebnisse innerhalb der Union unterschiedlich ausgefallen sind. Die Übernahme einiger dieser Maßnahmen in der gesamten Union sowie neue, verstärkte Maßnahmen könnten erheblich zum besseren Funktionieren des digitalen Binnenmarkts beitragen. Ferner wird die Zusammenarbeit zwischen Versorgungsunternehmen zuweilen durch unterschiedliche rechtliche Anforderungen und die uneinheitliche Umsetzung von Unionsvorschriften behindert. Durch die Unterschiede entstehen zudem möglicherweise Marktzutrittsschranken für neue Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind („Betreiber“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972). Diese Unterschiede stehen möglicherweise auch neuen Geschäftsmöglichkeiten im Wege und behindern das Entstehen eines Binnenmarkts für die Nutzung und den Ausbau physischer Infrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität. Darüber hinaus decken die von den Mitgliedstaaten entsprechend der

Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission¹ vorgelegten nationalen Fahrpläne und Umsetzungsberichte weder sämtliche Bereiche der Richtlinie 2014/61/EU ab, noch werden die anstehenden Fragen darin auf einheitliche, vollständige Art und Weise behandelt. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass Maßnahmen branchenübergreifend und mit Blick auf den gesamten Ausbau ergriffen werden, um eine kohärente und spürbare Wirkung zu erzielen. **Die Mitgliedstaaten sollten darin bestärkt werden, die bewährten Verfahren aus der Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission, mit denen die Durchführung dieser Verordnung im Einklang mit dem Grundsatz der Mindestharmonisierung erleichtert werden kann, auch künftig umzusetzen.**

- (11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die branchenübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Die Märkte für elektronische Kommunikation sind nach wie vor fragmentiert und bestehen aus separaten nationalen Märkten, wodurch Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, keine Größenvorteile erzielen können. Dies kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzübergreifenden Handel und die grenzübergreifende Erbringung von Dienstleistungen haben, da viele Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist. Mit dieser Verordnung soll für fairere Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden, sie steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, mit denen die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert oder ein effizienterer **und rascher** Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, indem mit diesen Maßnahmen die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzt werden **oder darüber hinausgegangen wird**. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten **die Fristen für die Erteilung oder Ablehnung von**

¹ Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission vom 18. September 2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union zur Senkung der Kosten des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zur Gewährleistung eines raschen und investitionsfreundlichen Zugangs zu 5G-Funkfrequenzen im Hinblick auf die Förderung der Konnektivität zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise in der Union (ABl. L 305 vom 21.9.2020, S. 33).

Ausbaugenehmigungen verkürzen, zusätzliche Ausnahmen von der Genehmigungspflicht einführen, die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten, verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, *die Bestimmungen über den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen auf Gebäude im Privateigentum ausweiten sowie weitere Anreize für die Verwaltungsstellen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren schaffen und Leitlinien zu Methoden für die Festlegung von Zugangspreisen – auch durch den etwaigen Rückgriff auf den Grundsatz der Orientierung an den Kosten – herausgeben*, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.

- (12) Zur Wahrung der Rechtssicherheit, auch in Bezug auf spezifische in der Richtlinie (EU) 2018/1972 (in Titel II Kapitel II bis IV), der Richtlinie 2002/77/EG *der Kommission*¹ und der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegte Regulierungsmaßnahmen, sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinien *und die nationalen Umsetzungsvorschriften* Vorrang vor der vorliegenden Verordnung haben.
- (13) Für Betreiber, insbesondere neue Marktteilnehmer, kann es wesentlich effizienter sein, bestehende physische Infrastrukturen – auch diejenigen anderer Versorgungsbereiche – wiederzuverwenden, um Netze mit sehr hoher Kapazität bzw. zugehörige Einrichtungen aufzubauen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen keine geeigneten elektronischen Kommunikationsnetze vorhanden sind oder in denen es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, neue physische Infrastrukturen zu errichten. Außerdem könnte sich durch branchenübergreifende Synergieeffekte der Bedarf an Bauarbeiten zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beträchtlich verringern.

¹ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ([ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21](#)).

² *Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie)* ([ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80](#)).

Durch die Wiederverwendung könnten auch die mit den Arbeiten verbundenen gesellschaftlichen und ökologischen Kosten (Umweltverschmutzung, Lärm, Verkehrsstörungen) vermindert werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung nicht nur für Betreiber, sondern für Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten von großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen gelten, die sich für die Aufnahme von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze eignen, zum Beispiel physische Netze für Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kanalisation, Fernwärme und Verkehr. Im Fall von Inhabern von Nutzungsrechten bleiben etwaige Eigentumsrechte Dritter hiervon unberührt **und wird auch die Ausübung dieser Rechte hierdurch nicht eingeschränkt.**

- (14) Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Binnenmarkt zu verbessern, sollten mit dieser Verordnung die Rechte von Unternehmen (einschließlich öffentlicher Unternehmen), die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen, auf Zugang zu physischen Infrastrukturen geregelt werden, und zwar unabhängig von ihrem Standort und zu fairen und angemessenen Bedingungen, die mit der normalen Ausübung von Eigentumsrechten vereinbar sind. **Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Zugangsanbieter eine angemessene Kapitalrendite erzielen, die den jeweiligen Marktbedingungen und – insbesondere bei Anbietern zugehöriger Einrichtungen – ihren unterschiedlichen Geschäftsmodellen entspricht. In Fällen, in denen der Zugang durch einen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarten Vertrag gewährt wird und der Preis bereits ausgehandelt und vereinbart oder in den Vertrag aufgenommen wurde, sollte das Erfordernis eines Preises zu fairen und angemessenen Bedingungen nicht gelten.** Die Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen sollte die Rechte der Eigentümer der Grundstücke oder der Gebäude, in denen sich die Infrastrukturen befinden, unberührt lassen.
- (15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die

elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, und über Betreiber anderer Netzarten wie Verkehrs-, Gas- oder Stromnetze hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch ***sie auch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen sollten***, mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs¹. ***Die Bestimmungen über die fairen und angemessenen Bedingungen für die Gewährung des Zugangs sollten nicht für zugehörige Einrichtungen gelten, wenn sie als reines Vorleistungsmodell betrieben werden, das mehr als einem Aufnahmeunternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zu deren Bereitstellung zugelassen ist, physischen Zugang bietet, es sei denn, die nationalen Regulierungsbehörden belegen anhand einer Marktanalyse, dass Marktverpflichtungen auferlegt werden müssen. Zur Wahrung der Kontinuität des Dienstes und zur Sicherstellung der Planbarkeit des geplanten Ausbaus zugehöriger Einrichtungen sollten die Eigentümer von Grundstücken, auf denen zugehörige Einrichtungen installiert wurden, verpflichtet werden, den Zugang zu Grundstücken mit Unternehmen auszuhandeln, die diese zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, im Einklang mit dem nationalen Vertragsrecht bereitstellen oder zu deren Bereitstellung befugt sind.***

- (16) Da die physischen Einrichtungen eines Netzes nicht sehr spezifisch sind, können sie bei minimalen Anpassungskosten häufig ein breites Spektrum von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze gleichzeitig aufnehmen, ohne dass die Hauptdienstleistung dadurch beeinträchtigt wird. Hierzu zählen auch Komponenten, die unter Wahrung der Technologieneutralität einen Breitbandzugang mit Geschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s bereitstellen können. Daher können physische Infrastrukturen, wenn sie nur weitere Netzkomponenten aufnehmen sollen, ohne jedoch selbst als Netzkomponente aktiv zu werden, beispielsweise im Fall unbeschalteter Glasfaserleitungen, grundsätzlich für die Aufnahme von Kabeln, Ausrüstung oder sonstigen Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze genutzt werden, und zwar unabhängig von ihrer derzeitigen Nutzung und den Eigentumsverhältnissen und soweit keine Sicherheitsbedenken bestehen oder künftige geschäftliche Interessen des Eigentümers beeinträchtigt werden. In die physischen

Infrastrukturen öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze können grundsätzlich auch Komponenten anderer Netze aufgenommen werden. In geeigneten Fällen können somit Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze Zugang zu ihren Netzen gewähren, um den Ausbau anderer Netze zu ermöglichen. Unbeschadet des jeweiligen im Allgemeininteresse liegenden Ziels der Bereitstellung des Hauptdienstes sollten zugleich Synergieeffekte zwischen Netzbetreibern gefördert werden, um zur Erreichung der im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Digitalziele beizutragen.

- (17) Außer in begründeten Ausnahmefällen können physische Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen ***oder einer ausschließlich mit der Ausführung von Aufgaben in deren Auftrag betrauten Einrichtung*** befinden, Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze aufnehmen, selbst wenn sie nicht Teil eines Netzes sind, und sie sollten zugänglich gemacht werden, um die Installation von Komponenten für Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere drahtlose Netze, zu erleichtern. Beispiele für solche physischen Infrastrukturen sind Gebäude oder Gebäudeeingänge, ***Dächer und Fassaden von Gebäuden*** sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, ***in Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften*** festzulegen, welche spezifischen Gebäude in ihrem Hoheitsgebiet, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, von diesen Zugangsverpflichtungen ausgenommen sind, beispielsweise aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts, ***der nationalen Sicherheit oder der Straßenverkehrssicherheit. Um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit sicherzustellen und für einen nachhaltigen Ausbau zu sorgen, sollten die Netzkomponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität nur minimale optische Auswirkungen haben.***
- (17a) ***Zum einen könnten ganze Gebiete, insbesondere im ländlichen Raum, ohne Konnektivität bleiben, nur weil die Infrastruktur des öffentlichen Sektors die Installation von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht erlaubt oder dafür nicht geeignet ist. Zum anderen gibt es gewerblich genutzte Gebäude, die die einzige Alternative zur An- bzw. Unterbringung solcher Elemente sind. Zur***

Sicherstellung der Anbindung in abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten und zur Schließung der Lücken bei der digitalen Versorgung zwischen ländlichen und städtischen Gebieten sollten unter Beschränkung der Eingriffe in Privateigentum auf ein Mindestmaß die Anforderungen, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen zu gewähren, in sehr begrenzten Situationen auf gewerblich genutzte Gebäude ausgeweitet werden. Die Pflicht zur Gewährung des Zugangs wäre in diesen Fällen gerechtfertigt, sofern es keine Alternative zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in dem betroffenen Gebiet gibt und soweit faire Bedingungen, auch hinsichtlich des Entgelts für die Gewährung dieses Zugangs, gelten. Diese Pflicht würde nur dann greifen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Es gibt in dem betroffenen Gebiet kein Netz mit sehr hoher Kapazität und keinen Plan mit dem Nachweis dafür, dass es innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Netzbetreiber den Zugang beantragt, errichtet wird; es gibt in dem betroffenen Gebiet keine vorhandenen physischen Infrastrukturen, die sich im Eigentum von Netzbetreibern oder öffentlichen Stellen befinden oder von ihnen kontrolliert werden und technisch geeignet sind, Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität aufzunehmen; oder der antragstellende Betreiber weist nach, dass es ihm nicht gelungen ist, eine staatliche Beihilfe für den Ausbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität in dem betroffenen Gebiet zu erhalten oder einen geeigneten Koinvestor für den Ausbau der physischen Infrastrukturen zu finden.

- (18) Diese Verordnung sollte spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze erforderlich sind, insbesondere kritischer Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, und mit denen sichergestellt wird, dass der vom Netzbetreiber **oder einer öffentlichen Stelle** bereitgestellte Hauptdienst – insbesondere bei Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch – nicht beeinträchtigt wird. Allerdings kann mit allgemeinen Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, mit denen Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zu physischen Infrastrukturen generell verboten werden, die Bildung eines Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verhindert werden. Solche allgemeinen Bestimmungen sollten deshalb aufgehoben werden. Zugleich sollten die

Mitgliedstaaten durch die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen nicht daran gehindert werden, Versorgungsunternehmen Anreize für die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen zu geben, indem die Einnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen bei der Berechnung der Endnutzertarife für ihre Haupttätigkeit bzw. -tätigkeiten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht ausgenommen werden.

- (19) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und Netzbetreibern keine unverhältnismäßigen Belastungen aufzuerlegen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung zweier Zugangsregelungen für dieselben Infrastrukturen ergeben, sollten physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zugangsverpflichtungen ausgenommen sein, solange die vorstehend genannten anderen Zugangsverpflichtungen bestehen. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch gelten, wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Zugangsverpflichtung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt hat, mit der die Nutzung der betreffenden physischen Infrastrukturen beschränkt wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Betreiber, der den Anschluss von Basisstationen plant, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen beantragt, die Zugangsverpflichtungen im Kontext des Vorleistungsmarktes für dedizierte Kapazitäten unterliegen¹.
- (20) Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und Investitionsanreize ***insbesondere für Vorreiter in Bezug auf Netze mit sehr hoher Kapazität*** zu erhalten ***und so Anreize für die rasche Einführung von Netzen mit sehr hoher Kapazität in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu schaffen***, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer

¹ Empfehlung (EU) 2020/2245 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, 18.12.2020, C(2020) 8750 (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 23).

Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Verhinderung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und einer möglichen missbräuchlichen Geltendmachung von Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnten unter bestimmten Bedingungen durch eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährdet werden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn er ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten, ***was insbesondere nicht erfolgen sollte, bis eine ausreichende Abdeckung ländlicher Gebiete mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erreicht ist.*** Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den physischen Zugang auf der

Vorleistungsebene fair und angemessen sind, sollten unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, die notwendige Verhinderung des weiteren Ausbaus der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien *und – im Fall von Anbietern zugehöriger Einrichtungen – die notwendige Sicherstellung einer angemessenen Kapitalrendite, die den jeweiligen Marktbedingungen und Geschäftsmodellen entspricht*, berücksichtigt werden.

- (21) Um die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, im Fall eines Zugangsbegehrens eines Betreibers in einem bestimmten Gebiet ein Angebot zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und gerechtfertigten Gründen verweigert. Öffentliche Stellen sollten außerdem verpflichtet sein, Zugang zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen. Zu diesen Bedingungen zählt Folgendes: i) zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ii) notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur **Verhinderung** negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherung und -integrität, iii) spezifische Haftungs Vorkehrungen für den Schadensfall, iv) Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen), v) die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen, und vi) Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.
- (22) Investitionen in physische Infrastrukturen öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen sollten unmittelbar zur Erreichung der im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele beitragen, und opportunistische Verhaltensweisen sind hierbei zu verhindern. Daher sollten bei jeder

Verpflichtung in Bezug auf den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen oder zur Koordinierung von Bauarbeiten verschiedene Faktoren vollständig berücksichtigt werden, darunter i) die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen, ausgehend von ihrem Risikoprofil, ii) eine etwaige erwartete zeitliche Staffelung der Rendite, iii) etwaige Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf die Preise und die Rendite, iv) die etwaige Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsbegehrens, v) etwaige wirtschaftliche Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen, insbesondere in Bezug auf physische Infrastrukturen, die für die Bereitstellung von Netzdiensten mit sehr hoher Kapazität genutzt werden, und vi) etwaige dem Zugangsnachfrager zuvor angebotene Möglichkeiten eines gemeinsamen Ausbaus.

- (23) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder sie kontrollieren, verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen, Erfahrungen oder das benötigte technische Wissen, um Zugangsverhandlungen mit Betreibern zu führen. ***In diesem Fall sollte***, um den Zugang zu den physischen Infrastrukturen dieser öffentlichen Stellen zu erleichtern, **■** eine Stelle benannt werden, die die Anträge auf Zugang koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln der Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle erleichtert. Die Koordinierungsstelle ***sollte*** öffentliche Stellen auch bei der Ausarbeitung von Musterverträgen unterstützen und das Ergebnis und die Dauer des Verfahrens für die Zugangsbeantragung überwachen. Zudem könnte die Stelle bei Streitigkeiten über den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen stehen, Hilfestellung leisten.
- (24) Um die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze sicherzustellen ***und gleichzeitig den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen***, ***sollte*** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) ***spätestens bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*** Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen bereitstellen, die unter anderem die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen

sollten die Ansichten der Interessenträger, *der nationalen Behörden* und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden, *um so weit wie möglich Sorge dafür zu tragen, dass solche Orientierungshilfen eingeführte Grundsätze nicht beeinträchtigen, mit den Verfahrensregeln der nationalen Streitbeilegungsstellen im Einklang stehen und dem weiteren Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht abträglich sind. Zur Verhinderung von Marktstörungen und Umkehreffekten bei Investitionen sollte die Kommission bei der Festlegung der Leitlinien für einen fairen und angemessenen Preis die Merkmale der Netzbetreiber und ihr Geschäftsmodell berücksichtigen, insbesondere wenn es auf der Vermietung von Infrastrukturen an Dritte wie Sendemastbetreiber oder ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Betreiber beruht, und Kriterien für die Festlegung von Preisen für verschiedene Infrastrukturkategorien festlegen. In Anbetracht des Grades der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen eingeräumt wird, und im Interesse der Effizienz sollten die Orientierungshilfen der Kommission einen angemessenen Grad an Granularität aufweisen.*

- (25) Die Betreiber sollten Zugang zu Mindestinformationen über physische Infrastrukturen und **■** Bauarbeiten haben, *die von einem Netzbetreiber oder – in bestimmten Fällen, z. B. beim Bau von Straßen, die für den Ausbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität relevant sind – von einer öffentlichen Stelle im Ausbaubereich geplant werden. Die Kommission sollte Leitlinien für die Art der öffentlichen Bauarbeiten und die bereitzustellenden Informationen herausgeben, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu erleichtern.* Dadurch können die Betreiber den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wirksam planen und die effizienteste Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, die für den Ausbau solcher Netze geeignet sind, sowie geplanter Bauarbeiten sicherstellen. Solche Mindestinformationen sind eine Grundvoraussetzung, um das Potenzial der Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet einschätzen und Schäden an bestehenden physischen Infrastrukturen verringern zu können. Angesichts der Anzahl der Akteure, die mit öffentlich und privat finanzierten Bauarbeiten sowie bestehenden oder geplanten physischen Infrastrukturen befasst sind, und zur Erleichterung des Zugangs zu solchen Mindestinformationen (auch bereichs- und grenzübergreifend), sollten die

Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, solche Informationen **nach Möglichkeit** vorab (und nicht erst auf Anfrage) über eine zentrale Informationsstelle bereitstellen und auf dem neuesten Stand halten. Dies vereinfacht die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu diesen Informationen und ermöglicht es den Betreibern, ihr Interesse am Zugang zu physischen Infrastrukturen oder an der Koordinierung von Bauarbeiten mit kritischer Zeitplanung zu bekunden. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine zentrale Informationsstelle bereitgestellt werden; dies sollte erfolgen, sobald dem betreffenden Netzbetreiber die Informationen zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sowie bei Genehmigungspflicht spätestens drei Monate vor der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden. ***Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, könnten die bereitgestellten Mindestinformationen vorausschauend und auf freiwilliger Basis auf zusätzliche Merkmale ausweiten, z. B. auf Informationen über den Grad der Belegung der physischen Infrastrukturen, sofern verfügbar, oder auf als Orientierungshilfe dienende Informationen über die Verfügbarkeit unbeschalteter Glasfaserleitungen.***

- (26) Die Mindestinformationen sollten umgehend und unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen über die zentrale Informationsstelle verfügbar gemacht werden, sodass die Betreiber dort ihre Anträge auf Zugang zu Informationen einreichen können. Die zentrale Informationsstelle sollte aus einem Verzeichnis für Informationen in elektronischem Format bestehen, über die online mittels digitaler Instrumente (z. B. Webseiten, digitale Anwendungen und digitale Plattformen) Informationen abgerufen und Anträge gestellt werden können. Der Zugang zu den bereitgestellten Informationen kann unter Umständen beschränkt werden, um die Netzsicherheit und -integrität, insbesondere bei kritischen Infrastrukturen, bzw. die nationale Sicherheit zu schützen oder legitime Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Informationen müssen nicht bei der zentralen Informationsstelle gehostet sein, solange sie sicherstellt, dass Links zu anderen digitalen Instrumenten wie Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen, wo die Informationen gespeichert sind, zur Verfügung stehen. Die zentrale Informationsstelle kann zusätzliche Funktionen anbieten, z. B. Zugang zu ergänzenden Informationen oder Unterstützung bei der Beantragung des Zugangs zu bestehenden physischen Infrastrukturen oder zur Koordinierung von Bauarbeiten.

- (27) Wenn der Antrag zumutbar ist (dies gilt insbesondere, wenn es um die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten geht), sollten Betreiber außerdem die Möglichkeit haben, Vor-Ort-Untersuchungen durchzuführen und Informationen über geplante Bauarbeiten zu transparenten, verhältnismäßigen und diskriminierungsfreien Bedingungen anzufordern, unbeschadet der Maßnahmen zum Schutz der Netzsicherheit und -integrität oder zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- (28) Es sollten Anreize dafür geschaffen werden, die zentrale Informationsstelle zu nutzen, um für vorausschauende Transparenz im Zusammenhang mit geplanten Bauarbeiten zu sorgen. Dies kann erreicht werden, indem man Betreiber auf unkomplizierte Art und Weise auf solche Informationen verweist. Zur Durchsetzung der Transparenz sollte für Genehmigungsanträge die Auflage gelten, dass Informationen über **von den Netzbetreibern** geplante Bauarbeiten vorab über eine zentrale Informationsstelle publiziert werden müssen.
- (29) Der Ermessensspielraum, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Aufgaben der zentralen Informationsstellen mehreren zuständigen Stellen zu übertragen, sollte deren Fähigkeit, diese Aufgaben wirksam zu erfüllen, nicht beeinträchtigen. Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, sollte eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle, die eine gemeinsame Benutzeroberfläche umfasst, einen nahtlosen elektronischen Zugang zu sämtlichen zentralen Informationsstellen sicherstellen. Die zentrale Informationsstelle sollte vollständig digitalisiert sein und einen einfachen Zugang zu den einschlägigen digitalen Instrumenten ermöglichen. So werden Netzbetreiber und öffentliche Stellen in die Lage versetzt, ihre Rechte wahrzunehmen und die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Dies umfasst einen schnellen Zugang zu den Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten, zu elektronischen Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten sowie zu Informationen über die geltenden Bedingungen und Verfahren. Im Rahmen dieser Mindestinformationen sollte die zentrale Informationsstelle Zugang zu geografisch codierten Informationen über den Standort bestehender physischer Infrastrukturen und dem Ort geplanter Bauarbeiten

gewähren. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten automatisierte digitale Instrumente für die Vorlage der geografisch codierten Informationen sowie Konvertierungstools für die unterstützten Datenformate bereitstellen. Diese könnten den Netzbetreibern und den für die Bereitstellung dieser Informationen zuständigen öffentlichen Stellen über die zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden. Wenn geografisch codierte Standortdaten über andere digitale Instrumente verfügbar sind, etwa über das Geo-Portal INSPIRE gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, könnte die zentrale Informationsstelle einen benutzerfreundlichen Zugang zu diesen Informationen bereitstellen.

- (30) Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und Sicherheit zu gewährleisten, kann von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen über die zentrale Informationsstelle aus denselben Gründen abgesehen werden, die für die Rechtfertigung der Ablehnung eines Zugangsantrags gelten. Darüber hinaus könnte die Bereitstellung von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen über die zentrale Informationsstelle in sehr spezifischen Fällen für Netzbetreiber und öffentliche Stellen mit übermäßigem Aufwand verbunden oder unverhältnismäßig sein. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die betreffenden Anlagen noch nicht kartografisch erfasst wurden und dies sehr kostspielig wäre oder wenn davon auszugehen ist, dass in bestimmten Gebieten eines Mitgliedstaats oder in Bezug auf spezifische physische Infrastrukturen nur mit sehr wenigen Anträgen auf Zugang zu rechnen ist. Wenn eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse ergibt, dass die Bereitstellung von Informationen unverhältnismäßig ist, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen nicht verpflichtet sein, solche Informationen bereitzustellen. Die detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse sollte von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Konsultation der Interessenträger zum Bedarf des Zugangs zu bestehenden physischen Infrastrukturen durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Die Konsultationen und ihre Ergebnisse sollten veröffentlicht werden, und der Kommission sollte mitgeteilt werden, welche spezifischen physischen Infrastrukturen von dieser Verpflichtung ausgenommen werden sollten.

¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (31) Im Interesse der Kohärenz sollten sich die zuständigen Stellen, die die Aufgaben der zentralen Informationsstelle erfüllen, die nationalen Regulierungsbehörden, die ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 wahrnehmen, und andere zuständige Behörden wie nationale, regionale oder lokale Behörden, die für das Kataster oder die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) zuständig sind, bei Bedarf gegenseitig konsultieren und zusammenarbeiten. Der Zweck einer solchen Zusammenarbeit sollte darin bestehen, den mit der Einhaltung der Transparenzverpflichtungen verbundenen Aufwand für Netzbetreiber und öffentliche Stellen, einschließlich Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über ihre physischen Infrastrukturen so gering wie möglich zu halten. Wenn für die physische Infrastruktur eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht ein anderer Datensatz erforderlich ist, sollte die einschlägige Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sein, nützliche Verknüpfungen und Synergieeffekte zwischen der Datenbank für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und der zentralen Informationsstelle sowie verhältnismäßige gemeinsame Verfahren für die Erhebung und Bereitstellung von Daten hervorzubringen, sodass die Ergebnisse leicht vergleichbar sind. Zudem sollte die Zusammenarbeit darauf abzielen, den Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten zu erleichtern. Werden Regulierungsverpflichtungen geändert oder aufgehoben, so sollten sich die betroffenen Parteien auf die besten Lösungen einigen können, um die Erhebung und Bereitstellung von Daten über physische Infrastrukturen an die neuen rechtlichen Anforderungen anzupassen.
- (32) Von der Transparenzpflicht für die Koordinierung von Bauarbeiten kann aus Gründen der nationalen Sicherheit oder in Notfällen abgesehen werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die Bauarbeiten durchgeführt werden, um das Risiko einer Gefährdung der Allgemeinheit aufgrund einer Verschlechterung der Bausubstanz von Bauwerken und zugehörigen Anlagen, die durch zerstörerische natürliche oder menschliche Einflüsse verursacht wurde, einzudämmen, und zur Wahrung der Sicherheit der Bauwerke oder für ihren Abriss erforderlich sind. Aus Gründen der Transparenz sollten die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, für welche Arten von Bauarbeiten solche besonderen Umstände gelten, und sie sollten diese Bauarbeiten über eine zentrale Informationsstelle bekannt geben.

- (33) Um beträchtliche Einsparungen zu erzielen und die Unannehmlichkeiten in dem Gebiet, in dem neue elektronische Kommunikationsnetze entstehen sollen, gering zu halten, sollten Regelungen verboten werden, die Verhandlungen zwischen Netzbetreibern über Vereinbarungen zur Koordinierung von Bauarbeiten zwecks Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität grundsätzlich unterbinden. Werden Bauarbeiten nicht durch öffentliche Mittel finanziert, so sollte diese Verordnung den Netzbetreibern nicht die Möglichkeit nehmen, Vereinbarungen zur Koordinierung von Bauarbeiten zu treffen, die ihren Investitions- und Geschäftsplänen und dem von ihnen bevorzugten Zeitplan entsprechen.
- (34) Die Mitgliedstaaten sollten die Ergebnisse von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten maximieren, indem die positiven externen Effekte dieser Arbeiten branchenübergreifend genutzt werden und für gleichberechtigte Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung der bestehenden und geplanten physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität gesorgt wird. Der Hauptzweck der öffentlich finanzierten Bauarbeiten sollte nicht beeinträchtigt werden. Jedoch sollte der Netzbetreiber, der die betreffenden Bauarbeiten direkt oder indirekt, beispielsweise durch einen Unterauftragnehmer, ausführt, frühzeitigen und zumutbaren Koordinierungsanträgen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen stattgeben. Beispielsweise sollte der antragstellende Betreiber etwaige Zusatzkosten, einschließlich der durch Verzögerungen verursachten Kosten, übernehmen und Änderungen an den ursprünglichen Plänen so gering wie möglich halten. Das Recht der Mitgliedstaaten, auch ohne konkretes Ersuchen Kapazitäten für elektronische Kommunikationsnetze zu reservieren, sollte von solchen Bestimmungen unberührt bleiben. Dadurch werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, einer künftigen Nachfrage nach physischen Infrastrukturen zu entsprechen und so den Nutzen von Bauarbeiten zu maximieren oder Maßnahmen zu treffen, um Betreibern anderer Netzarten wie Verkehrs-, Gas- oder Stromnetzen ähnliche Rechte in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten einzuräumen.
- (35) In manchen Fällen, insbesondere beim Netzausbau in ländlichen, abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten, könnte durch die Verpflichtung *der Netzbetreiber* zur

Koordinierung von Bauarbeiten die finanzielle Tragfähigkeit solcher Ausbaumaßnahmen gefährdet und im Hinblick auf Investitionen zu Marktkonditionen eine abschreckende Wirkung erzielt werden. Daher könnten Anträge zur Koordinierung von Bauarbeiten, die an Unternehmen gerichtet werden, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, unter spezifischen Umständen als unzumutbar erachtet werden. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn das antragstellende Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, nicht seine Absicht bekundet hat, Netze mit sehr hoher Kapazität in diesem Gebiet aufzubauen (dies betrifft den Aufbau neuer Netze sowie Ausbau oder Erweiterung bestehender Netze), und wenn eine Vorausschau oder ein Ersuchen gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2018/1972 um Bekundung der Absicht, Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen, oder eine öffentliche Konsultation im Einklang mit den Vorschriften der Union für staatliche Beihilfen stattgefunden hat. Falls mehrere solcher Verfahren – Vorausschau, Ersuchen und/oder öffentliche Konsultation – durchgeführt wurden, ist nur das Fehlen einer Interessenbekundung bei der jüngsten Gelegenheit für den vom Koordinierungsantrag für Bauarbeiten betroffenen Zeitraum maßgeblich. Damit die Möglichkeit besteht, auch künftig Zugang zur aufgebauten Infrastruktur zu gewähren, sollte das Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist und das die Bauarbeiten durchführt, sicherstellen, dass physische Infrastrukturen mit ausreichenden Kapazitäten errichtet werden, und hierbei die von der Kommission bereitgestellten Orientierungshilfen berücksichtigen. Dies gilt unbeschadet der Vorschriften und Bedingungen für die Zuweisung öffentlicher Mittel sowie der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen.

- (36) Um die Kohärenz der gewählten Ansätze sicherzustellen **und gleichzeitig den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen (GEREK) **spätestens bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung** Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten bereitstellen, die unter anderem die Aufteilung der Kosten abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und **insbesondere** der nationalen Streitbeilegungsstellen

gebührend berücksichtigt werden. *In Anbetracht des Grades der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten eingeräumt wird, und zur Steigerung der Effizienz sollten die Orientierungshilfen der Kommission einen angemessenen Grad an Granularität aufweisen.*

- (37) Eine wirksame Koordinierung kann dazu beitragen, Kosten und Verzögerungen zu reduzieren und Unterbrechungen beim Ausbau zu verhindern, die durch Probleme vor Ort verursacht werden können. Ein Beispiel dafür, dass die Koordinierung von Bauarbeiten eindeutige Vorteile mit sich bringen kann, sind branchenübergreifende Projekte zur Einrichtung von 5G-Korridoren entlang von Verkehrswegen wie Straßen, Bahnstrecken und Binnenwasserstraßen. Solche Projekte erfordern oft eine koordinierte oder gemeinsame Gestaltung auf der Grundlage einer frühzeitigen Zusammenarbeit der Projektbeteiligten. Im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung können sich die Beteiligten vorab darauf einigen, wie sie beim Ausbau physischer Infrastrukturen vorgehen und welche Technologie und Ausrüstung sie einsetzen wollen, bevor die eigentliche Koordinierung der Bauarbeiten anläuft. Daher sollte der Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten so frühzeitig wie möglich gestellt werden.
- (38) Für den Aufbau von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen können zum Schutz des Allgemeininteresses auf nationaler Ebene oder Unionsebene verschiedene Genehmigungen erforderlich sein. Dazu können Genehmigungen für Ausschachtungsarbeiten, Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen, andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Je nach der Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Ausbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, und den örtlichen Gegebenheiten kommen möglicherweise unterschiedliche Verfahren und Bedingungen zur Anwendung, was Schwierigkeiten beim Netzausbau verursachen kann. Daher sollten, um den Ausbau zu erleichtern, alle Vorschriften zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten gestrafft **■** und auf nationaler Ebene *unter Achtung der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten so weit wie möglich harmonisiert werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Verkürzung der Fristen für das Genehmigungsverfahren sollten die*

Mitgliedstaaten, wenn mehrere zuständige Behörden an der Erteilung einer Reihe verschiedener Genehmigungen und Wegerechte im Zusammenhang mit einem Antrag beteiligt sind, eine einzige Koordinierungsstelle benennen. Diese Stelle sollte beauftragt werden, die Koordinierung zwischen den verschiedenen beteiligten zuständigen Behörden durch verschiedene Mechanismen zu erleichtern, unter anderem durch gemeinsame Koordinierungsverfahren wie Besuche vor Ort, und zwar unter Wahrung der Mitspracherechte der jeweiligen zuständigen Behörden und der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Die Informationen über die Verfahren und allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Baugenehmigungen und Wegerechten sollten von jeder beteiligten zuständigen Behörde über die zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz für alle Betreiber beitragen, insbesondere für neue Marktteilnehmer oder kleinere Betreiber, die in einem Gebiet bislang noch nicht tätig sind. Zudem sollten Betreiber das Recht haben, Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zu stellen. Zugleich sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, in elektronischer Form Informationen über den Stand der Bearbeitung ihrer Anträge und darüber, ob ihnen stattgegeben wurde oder ob sie abgelehnt wurden, abzurufen.

- (39) Genehmigungsverfahren sollten *keinen ungerechtfertigten Investitionshemmnissen gleichkommen* oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von *zwei Monaten nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen* nach Eingang eines Genehmigungsantrags *oder innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen, je nachdem, welche Frist kürzer ist*, vorliegen. *Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften Anreize für die zuständigen Behörden schaffen, Genehmigungen schneller als gesetzlich vorgeschrieben zu erteilen oder abzulehnen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sollte die zuständige Behörde die Zweimonatsfrist um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängern können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten vorab in harmonisierter Weise die Kriterien und Gründe für Verlängerungen festlegen.* Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder

Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, diskriminierungsfreier und verhältnismäßiger Bedingungen begründen. **Die zuständigen Behörden sollten in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die Netzbetreiber aus Gründen, die sich ihrem Einfluss entziehen, nicht in der Lage sind, innerhalb der Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigung Arbeiten auszuführen, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigungen auf Antrag gestatten, damit das Antragsverfahren für dieselben Arbeiten nicht wiederholt werden muss. Bei der Festlegung des Verlängerungszeitraums sollten die zuständigen Behörden die Umstände jedes Einzelfalls, die Art der Arbeiten und die für die Fertigstellung der Arbeiten benötigte Zeit berücksichtigen. Die Frist für die Verlängerung sollte die für die ursprüngliche Genehmigung gewährte Höchstdauer nicht überschreiten.**

- (40) Damit keine unnötigen Verzögerungen entstehen, **sollten** die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständige Behörde den Antragsteller nicht innerhalb dieser Frist aufgefordert hat, fehlende Informationen nachzureichen, sollte **die Frist von zwei Monaten zu laufen beginnen.** ■ Die zuständigen Behörden sollten **nach Ablauf der Frist von 15 Tagen über die zentrale Informationsstelle alle fehlenden Informationen anfordern können, sofern die Frist von zwei Monaten für die Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für den Ausbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehöriger Einrichtungen eingehalten wird.** Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so

sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von **zwei** Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. Betreiber, denen ein Schaden entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.

- (41) *Um bestimmte Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität von der auf Unionsebene festgelegten Genehmigungspflicht auszunehmen, und unbeschadet zusätzlicher Ausnahmen, die von den Mitgliedstaaten eingeführt werden könnten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, mit denen sie eine Liste annimmt, in der die Mindestkategorien für den Ausbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen, die keinem Genehmigungsverfahren unterliegen, festgelegt sind. Diese Ausnahmen von Genehmigungsverfahren könnten auch in Bezug auf technische Aktualisierungen bei laufenden Instandhaltungsarbeiten oder Installationen, auf kleinere Bauarbeiten wie den Aushub von Gräben und auf Verlängerungen von Genehmigungen angewandt werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*
- (42) Damit die Verfahren zur Erteilung solcher Genehmigungen und Wegerechte innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden, müssen Grundsätze für die

Verwaltungsvereinfachung aufgestellt werden; dies haben Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf nationaler Ebene gezeigt. Unter anderem sollte die Pflicht zur Vorabgenehmigung auf Fälle beschränkt werden, in denen dies unerlässlich ist, und es sollte der Grundsatz eingeführt werden, wonach nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Genehmigung als von den zuständigen Behörden stillschweigend erteilt gilt. **Mitgliedstaaten, in denen es den Grundsatz der stillschweigenden verwaltungsrechtlichen Genehmigung in der nationalen Rechtsordnung nicht gibt, sollten die Möglichkeit haben, die stillschweigende Genehmigung anzuwenden oder andere Mittel einzuführen, mit denen sie sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Frist für die Erteilung oder Ablehnung von Genehmigungen einhalten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vereinfachte Genehmigungs- oder Vorabmitteilungsverfahren beizubehalten oder einzuführen, die nach nationalem Recht für den Ausbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen gelten.** Darüber hinaus sollte für Kategorien des Netzausbaus, die nach dem Unionsrecht von Genehmigungen ausgenommen sind, keine Genehmigungspflicht nach nationalem Recht gelten.

- (43) Um den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu erleichtern, sollten sich Gebühren für Genehmigungen, außer für die Erteilung von Wegerechten, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegten Grundsätzen auf die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Genehmigungsantrags beschränken **und sollte bei diesen Gebühren diesen Kosten Rechnung getragen werden. Bei den Wegerechten sollten die zuständigen Behörden die Gebühren festlegen und dabei den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten die Harmonisierung der regionalen und lokalen Politik in Bezug auf die Kriterien für die Festlegung von Wegerechten für Grundstücke der öffentlichen Hand fördern und bewährte Verfahren zwischen den zuständigen Behörden austauschen.**
- (44) Zur Erreichung der im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele müssen bis 2030 alle Endnutzer an festen Standorten über eine Gigabit-Netzanbindung bis zum Netzabschlusspunkt verfügen und alle besiedelten Gebiete – im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität – mit drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetzen

der nächsten Generation mit mindestens 5G entsprechender Leistung versorgt sein. Die Bereitstellung von Gigabit-Netzen bis zum Standort des Endnutzers, insbesondere durch glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen, sollte erleichtert werden. Der Einbau kleiner Leitungsrohre beim Bau von Gebäuden verursacht nur geringe Zusatzkosten, während die Ausrüstung von Gebäuden mit einer Gigabit-Infrastruktur unter Umständen einen beträchtlichen Teil der Kosten des Ausbaus eines Gigabit-Netzes ausmacht. Daher sollten alle neuen Gebäude sowie Gebäude, bei denen umfangreiche Renovierungen vorgenommen werden, mit physischen Infrastrukturen und gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen ausgestattet sein, die es ermöglichen, Anschlüsse mit Gigabit-Geschwindigkeit für die Endnutzer bereitzustellen. Neue Mehrfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser, bei denen umfangreiche Renovierungen vorgenommen werden, sollten mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden, der für ein oder mehrere Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist. Ferner sollten die Bauträger vorsehen, dass von jeder Wohnung leere Leitungsrohre zu einem Zugangspunkt innerhalb oder außerhalb des Mehrfamilienhauses verlegt werden. Umfangreiche Renovierungen bestehender Gebäude am Standort des Endnutzers, die dazu dienen, gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ die Energieeffizienz zu verbessern, bieten die Möglichkeit, diese Gebäude mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und im Fall von Mehrfamilienhäusern mit einem Zugangspunkt auszustatten.

- (45) Es ist möglich, dass die Ausstattung eines Gebäudes mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, einem Zugangspunkt oder gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen als unverhältnismäßig kostenintensiv eingestuft wird, insbesondere im Fall von neuen Einfamilienhäusern oder von Gebäuden, die umfangreichen Renovierungen unterzogen werden. Eine solche Feststellung sollte sich auf objektive Gründe stützen, z. B. spezifische Kostenschätzungen, wirtschaftliche Gründe im Zusammenhang mit dem Standort,

¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Erhaltung städtebaulichen Erbes oder Umweltschutzgründe, z. B. bei bestimmten Kategorien von Denkmälern.

- (46) Potenzielle Käufer und Mieter sollten Gebäude identifizieren können, die mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, einem Zugangspunkt und einer gebäudeinternen Glasfaserverkabelung ausgestattet sind und daher über ein erhebliches Potenzial für Kosteneinsparungen verfügen. Zugleich sollte die Glasfaserfähigkeit von Gebäuden gefördert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten für Gebäude, die über solche Infrastrukturen, einen Zugangspunkt und eine gebäudeinterne Glasfaserverkabelung gemäß dieser Verordnung verfügen, ein obligatorisches Zeichen „glasfaserfähig“ entwickeln.
- (47) Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind und die Gigabit-Netze in einem bestimmten Gebiet aufbauen, könnten bedeutende Größenvorteile erzielen, wenn sie ihr Netz bis zum Zugangspunkt der Gebäude ausbauen könnten, indem sie hierfür auf bestehende physische Infrastrukturen zurückgreifen und das betroffene Gebiet wiederherstellen. Dies sollte unabhängig davon möglich sein, ob ein Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt explizit ein Interesse an dem Dienst zum Ausdruck gebracht hat oder nicht, sofern die Eingriffe in das Privateigentum auf das Mindestmaß beschränkt werden **und das Eigentumsrecht uneingeschränkt geachtet wird**. Sobald das Netz am Zugangspunkt abgeschlossen wird, ist der Anschluss eines zusätzlichen Kunden wesentlich kostengünstiger möglich, insbesondere, wenn in dem Gebäude bereits ein glasfaserfähiges vertikales Netzsegment vorhanden ist. Das entsprechende Ziel wird ebenfalls erfüllt, wenn das Gebäude selbst bereits mit einem Zugangspunkt zu einem Gigabit-Netz ausgestattet ist, zu dem jedem Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, der über einen aktiven Teilnehmer in dem Gebäude verfügt, zu transparenten, verhältnismäßigen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang angeboten wird. Dies könnte insbesondere in Mitgliedstaaten der Fall sein, die Maßnahmen gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergriffen haben.
- (48) Um dazu beizutragen, dass der Zugang von Endnutzern zu Gigabit-Netzen sichergestellt ist, sollten neue und umfangreich renovierte Gebäude mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und – im Fall von Mehrfamilienhäusern – mit einem

Zugangspunkt ausgestattet sein. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch über eine gewisse Flexibilität verfügen, um dies zu erreichen. Mit dieser Verordnung wird somit keine Harmonisierung der Vorschriften über verbundene Kosten, einschließlich Vorschriften über die Erstattung der Kosten für die Ausstattung von Gebäuden mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und einem Zugangspunkt, angestrebt.

- (49) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und zur Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten sollten die Mitgliedstaaten die Normen oder technischen Spezifikationen annehmen, die erforderlich sind, um neu gebaute oder umfangreich renovierte Gebäude mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung sowie neue oder umfangreich renovierte Mehrfamilienhäuser mit einem Zugangspunkt auszustatten. In diesen Normen oder technischen Spezifikationen sollte mindestens Folgendes festgelegt sein: Spezifikationen für die Zugangspunkte der Gebäude, Spezifikationen für die Glasfaserschnittstellen, Spezifikationen für Kabel, Spezifikationen für Steckdosen/Buchsen, Spezifikationen für Rohrleitungen oder Mikrokanäle, erforderliche technische Spezifikationen, um Störungen der elektrischen Verkabelungen **und Glasfaserverkabelungen** zu verhindern, und Mindestbiegeradius. Die Mitgliedstaaten sollten die Erteilung der Baugenehmigungen von der Einhaltung der Normen oder technischen Spezifikationen durch das neue Gebäude bzw. das umfangreich renovierte Gebäude, die anhand eines zertifizierten Prüfberichts nachzuweisen ist, abhängig machen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Zertifizierungssysteme für den Nachweis der Einhaltung der Normen oder technischen Spezifikationen und für die Vergabe des Zeichens „glasfaserfähig“ einrichten. Damit durch das in dieser Verordnung vorgesehene Zertifizierungssystem kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Verfahrensanforderungen für die Ausstellung von Ausweisen gemäß der Richtlinie 2010/31/EU berücksichtigen und auch die Möglichkeit einer kombinierten Einleitung beider Antragsverfahren prüfen.
- (50) Angesichts der gesellschaftlichen Vorteile der digitalen Inklusion und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation sollte an Orten, an denen

es weder passive oder aktive glasfaserfähige Infrastrukturen bis zu den Räumen der Endnutzer noch andere Möglichkeiten für den Zugang eines Teilnehmers zu Netzen mit sehr hoher Kapazität gibt, jeder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht haben, sein Netz auf eigene Kosten bis zu den privaten Räumen des Teilnehmers auszubauen, wenn der Eingriff in das Privateigentum so gering wie möglich gehalten wird **und das Privateigentum uneingeschränkt geachtet wird** (indem z. B. – soweit möglich – auf bestehende physische Infrastrukturen in dem Gebäude zurückgegriffen oder das betroffene Gebiet vollständig wiederhergestellt wird).

- (51) Anträge auf Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, während Anträge auf Zugang zu Glasfaserverkabelungen unter die Richtlinie (EU) 2018/1972 fallen sollten. Zudem könnten Anträge auf Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen abgelehnt werden, wenn ein Zugang zu gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich des Preises, bereitgestellt wird.
- (52) Um die Kohärenz der Ansätze sicherzustellen **und gleichzeitig den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK **bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung** Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bereitstellen, in denen unter anderem auf die einschlägigen Bedingungen eingegangen wird. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und **insbesondere** der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden, **um Sorge dafür zu tragen, dass solche Orientierungshilfen eingeführte Grundsätze nicht beeinträchtigen, mit den Verfahrensregeln der nationalen Streitbeilegungsstellen im Einklang stehen und dem weiteren Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht abträglich sind. In Anbetracht des Grades der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen eingeräumt wird, und im Interesse der Effizienz sollten die Orientierungshilfen der Kommission einen angemessenen Grad an Granularität aufweisen.**
- (53) Um die Modernisierung und Flexibilität der Verwaltungsverfahren zu fördern sowie die Kosten und den Zeitaufwand zu verringern, die mit den Verfahren für den Ausbau

von Netzen mit sehr hoher Kapazität verbunden sind, sollten die Dienste der zentralen Informationsstellen vollständig online erbracht werden. Zu diesem Zweck sollten die zentralen Informationsstellen einen einfachen Zugang zu den benötigten digitalen Instrumenten wie Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen bereitstellen. Die Instrumente sollten die Möglichkeit bieten, auf effiziente Art und Weise auf die Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten zuzugreifen und Informationen anzufordern. Zudem sollten diese digitalen Instrumente einen Zugang zu den elektronischen Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten sowie zu entsprechenden Informationen über die geltenden Bedingungen und Verfahren ermöglichen. Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, sollten alle zentralen Informationsstellen problemlos und nahtlos auf elektronischem Weg über eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle zugänglich sein. Diese Anlaufstelle sollte über eine gemeinsame Benutzeroberfläche für den Online-Zugang zu den zentralen Informationsstellen verfügen. Die zentrale nationale digitale Anlaufstelle sollte die Interaktion zwischen den Betreibern und den zuständigen Behörden, die die Aufgaben der zentralen Informationsstellen wahrnehmen, erleichtern.

- (54) Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, auf digitale Instrumente wie Webportale, digitale Plattformen und digitale Anwendungen, die möglicherweise bereits auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene zur Verfügung stehen, zurückzugreifen und diese erforderlichenfalls zu verbessern, um die Funktionen der zentralen Informationsstelle bereitzustellen, sofern sie damit den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachkommen. Dies gilt auch für den Zugang über eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle und die Verfügbarkeit sämtlicher in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen. Im Sinne der Grundsätze der einmaligen Erfassung und der Datenminimierung sowie der Genauigkeit sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, bei Bedarf weitere digitale Plattformen oder Anwendungen zur Unterstützung der zentralen Informationsstellen zu integrieren. Beispielsweise könnten die digitalen Plattformen oder Anwendungen, die die zentralen Informationsstellen in Bezug auf bestehende physische Infrastrukturen unterstützen, ganz oder teilweise mit den entsprechenden Instrumenten für geplante Bauarbeiten und für die Erteilung von Genehmigungen vernetzt oder vollständig bzw. teilweise integriert werden. ***Damit keine Doppelarbeit geleistet wird und die nahtlose***

Integration gelingt, sollten die Mitgliedstaaten eine umfassende Bewertung der auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bereits bestehenden digitalen Instrumente durchführen und bei der Gestaltung der zentralen Informationsstelle auf bewährten Verfahren aufbauen.

- (55) Damit sichergestellt ist, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen zentralen Informationsstellen effizient arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass hierfür angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen und relevante Informationen zu spezifischen geografischen Gebieten unmittelbar verfügbar sind. Die Informationen sollten so detailliert dargestellt werden, dass eine größtmögliche Effizienz mit Blick auf die übertragenen Aufgaben erzielt wird; dies gilt auch für das örtliche Kataster. Diesbezüglich könnten die Mitgliedstaaten mögliche Synergieeffekte und Größenvorteile im Zusammenhang mit den „einheitlichen Ansprechpartnern“ im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sowie anderen geplanten oder vorhandenen E-Government-Lösungen erwägen, mit dem Ziel, auf bestehenden Strukturen aufzubauen und den größtmöglichen Nutzen für die Endnutzer zu erzielen. In gleicher Weise sollten das einheitliche digitale Zugangstor gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates² und die zentralen Informationsstellen miteinander verknüpft werden.
- (56) Die Kosten der Einrichtung der zentralen nationalen digitalen Anlaufstelle, der zentralen Informationsstellen und der digitalen Instrumente, die zur Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind, könnten ganz oder teilweise für eine finanzielle Unterstützung aus Unionsmitteln infrage kommen, etwa aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung³ (spezifisches Ziel „ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36](#)).

² Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ([ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1](#)).

³ Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds ([ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60](#)).

Konnektivität“), dem Programm „Digitales Europa“¹ (spezifisches Ziel „Einführung und optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität“) und der Aufbau- und Resilienzfazilität² (Säulen zum digitalen Wandel und zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU), sofern die betreffenden Ausgaben den jeweiligen Zielen und Förderungsfähigkeitskriterien entsprechen.

- (57) Wenn es bei kommerziellen Verhandlungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen oder über die Koordinierung von Bauarbeiten zu Uneinigkeiten in Bezug auf die technischen und kommerziellen Bedingungen kommt, sollte jede Partei die Möglichkeit haben, eine nationale Streitbeilegungsstelle anzurufen, die den Parteien eine Lösung vorschreiben kann, um ungerechtfertigte Ablehnungen von Anträgen oder die Auferlegung unangemessener Bedingungen zu verhindern. Bei der Festlegung der Preise für die Gewährung des Zugangs zu koordinierten Bauarbeiten oder bei der Aufteilung der Kosten sollte die Streitbeilegungsstelle sicherstellen, dass der Zugangsanbieter und die Netzbetreiber, die Bauarbeiten planen, eine faire Möglichkeit haben, die ihnen durch die Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen oder durch die Koordinierung ihrer geplanten Bauarbeiten entstehenden Kosten zu decken. Dabei sollten die einschlägigen Orientierungshilfen der Kommission, etwaige spezifische nationale Bedingungen, bestehende Tarifstrukturen und alle bereits von der nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Verpflichtungen berücksichtigt werden. Zudem sollte die Streitbeilegungsstelle auch die Auswirkungen des beantragten Zugangs bzw. der beantragten Koordinierung von Bauarbeiten auf den Geschäftsplan des Zugangsanbieters oder Netzbetreibers, der Bauarbeiten plant, berücksichtigen, einschließlich der getätigten oder geplanten Investitionen, insbesondere in die physischen Infrastrukturen, auf die sich der Antrag bezieht.

¹ Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

² Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (58) Damit beim Netzausbau keine Verzögerungen eintreten, sollte die nationale Streitbeilegungsstelle Streitigkeiten zeitnah beilegen, spätestens jedoch innerhalb von **drei** Monaten nach Eingang des Antrags auf Beilegung der Streitigkeit im Fall von Streitigkeiten über den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen bzw. innerhalb eines Monats, wenn es um die Transparenz hinsichtlich physischer Infrastrukturen, die Koordinierung geplanter Bauarbeiten und die Transparenz hinsichtlich geplanter Bauarbeiten geht. Verzögerungen bei der Beilegung einer Streitigkeit könnten aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt sein, die sich der Kontrolle der Streitbeilegungsstellen entziehen, beispielsweise aufgrund unzureichender Informationen oder Unterlagen, die für eine Entscheidung benötigt werden, einschließlich Stellungnahmen anderer zuständiger Behörden, die konsultiert werden müssen, oder aufgrund der hohen Komplexität des Dossiers. ***In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sollte es möglich sein, diese Fristen um höchstens einen Monat zu verlängern.***
- (59) Die Streitbeilegungsstelle sollte die Befugnis haben, Streitigkeiten in Bezug auf den Zugang zu physischen Infrastrukturen sowie auf geplante Bauarbeiten zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder Informationen hierzu mittels einer verbindlichen Entscheidung beizulegen. In jedem Fall sollten die Entscheidungen dieser Stelle das Recht aller Parteien unberührt lassen, ein Gericht mit dem Fall zu befassen oder vorab bzw. zeitgleich mit der formalen Streitbeilegung ein Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von Mediation oder zusätzlichen Gesprächen. ***Um Transparenz und Berechenbarkeit sicherzustellen und die Durchsetzung von Entscheidungen und das Vertrauen in Streitbeilegungsmechanismen zu verbessern, sollten die nationalen Streitbeilegungsstellen ihre Entscheidungen auf transparente und klare Weise über die zentrale Informationsstelle veröffentlichen, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu beachten sind.***
- (60) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte diese Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, Regulierungsaufgaben den Behörden zu übertragen, die diese Aufgaben im Einklang mit der nationalen verfassungsrechtlichen Kompetenz- und Befugnisverteilung und den Anforderungen dieser Verordnung am besten erfüllen können. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte es den

Mitgliedstaaten gestattet sein, eine bestehende Stelle zu benennen oder die bereits gemäß der Richtlinie 2014/61/EU benannten zuständigen Stellen beizubehalten. Informationen über die an die zuständige Stelle bzw. die zuständigen Stellen übertragenen Aufgaben sollten über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt werden, es sei denn, dies ist bereits gemäß der Richtlinie 2014/61/EU erfolgt. Der Ermessensspielraum, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Aufgaben der zentralen Informationsstelle mehreren zuständigen Stellen zu übertragen, sollte nicht deren Fähigkeit beeinträchtigen, diese Aufgaben wirksam zu erfüllen.

- (61) Bei der benannten nationalen Streitbeilegungsstelle und der zuständigen Stelle, die die Aufgaben der zentralen Informationsstelle wahrnimmt, sollten Unparteilichkeit, *politische* Unabhängigkeit **gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972** und strukturelle Trennung gegenüber den Betroffenen sichergestellt sein, die Stellen sollten ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und zeitnah ausüben, und sie sollten über angemessene Kompetenzen und Mittel verfügen.
- (62) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung und gegen verbindliche Entscheidungen der zuständigen Stellen vorsehen, auch für Fälle, in denen ein Netzbetreiber oder eine öffentliche Stelle über eine zentrale Informationsstelle wissentlich oder grob fahrlässig irreführende, fehlerhafte oder unvollständige Informationen bereitstellt.
- (63) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Erleichterung des Ausbaus der physischen Infrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität in der Union, wegen des Fortbestehens unterschiedlicher Ansätze und der langsamen, unwirksamen Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU nicht ausreichend auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs des Netzausbaus und der benötigten Investitionen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (64) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, der unternehmerischen Freiheit, des Rechts auf Eigentum und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu fördern. Die Verordnung ist unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze anzuwenden.
- (65) Die Bestimmungen dieser Verordnung decken den gesamten Inhalt der Richtlinie 2014/61/EU ab; diese Richtlinie sollte deshalb aufgehoben werden.
- (66) Durch eine Frist von sechs Monaten zwischen dem *Datum des Inkrafttretens* der Verordnung *und ihrem Geltungsbeginn* soll den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit gegeben werden, damit sie sicherstellen können, dass die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung durch ihre nationalen Rechtsvorschriften nicht behindert wird. In dieser Verordnung festgelegte besondere Vorschriften über die verzögerte Anwendung spezifischer Bestimmungen bleiben von dieser Frist von sechs Monaten unberührt. Nationale Vorschriften, die sich mit dieser Verordnung überschneiden oder ihr widersprechen, sind bis zum Geltungsbeginn der Verordnung aufzuheben. In Bezug auf den Erlass neuer Rechtsvorschriften innerhalb dieser Frist ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3 EUV, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, loyal zusammenzuarbeiten und keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit künftigen Rechtsvorschriften der Union im Widerspruch stehen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird angestrebt, den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu erleichtern und anzuregen, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastruktur gefördert und ein effizienterer Aufbau neuer physischer Infrastruktur ermöglicht wird, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten errichtet werden können.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Verordnung mit einer Bestimmung der Richtlinie (EU) 2018/1972, der Richtlinie 2002/77/EG *oder der Richtlinie (EU) 2022/2555* kollidiert,

sind die einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinien maßgebend.

- (3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht beibehalten oder einführen, die ausführlichere Regelungen als die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen enthalten ***und mit denen die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzt werden oder die darüber hinausgehen***, soweit diese ***Maßnahmen*** dazu dienen, die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen zu fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen zu ermöglichen.
- (4) ***Abweichend*** von Absatz 3 dürfen die Mitgliedstaaten keine nationalen Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen, die von Artikel 3 Absätze 3 und 6, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 ***Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 4***, Artikel 6 Absatz 2, ***Artikel 7 Absatz 1*** und Artikel 8 Absätze 7 und 8 abweichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Außerdem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Netzbetreiber“ ist
 - a) ein Betreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2018/1972;
 - b) ein Unternehmen, das physische Infrastruktur betreibt, die dazu bestimmt ist, Folgendes bereitzustellen:
 - i) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für
 - Gas,
 - Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung),
 - Fernwärme,
 - Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme);
 - ii) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, ***Tunnel***, Häfen und

Flughäfen);

1a. „*Netze mit sehr hoher Kapazität*“ ein *Netz mit sehr hoher Kapazität im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972*;

2. „physische Infrastrukturen“ sind

- a) Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen, Türme und Pfähle sowie Gebäude oder Gebäudeeingänge *einschließlich Dächern und Fassadenteilen* sowie sonstige Objekte einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln und Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;
- b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude oder Gebäudeeingänge *einschließlich Dächern und Fassadenteilen* sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln und Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;

Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserleitungen, sowie Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genutzt werden, sind keine physischen Infrastrukturen im Sinne dieser Verordnung;

3. „Bauwerk“ ist jedes Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das als solches ausreicht, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen, und eine oder mehrere Komponenten einer physischen Infrastruktur umfasst;

4. „öffentliche Stelle“ ist eine Behörde eines Staates oder einer *regionalen oder lokalen* Gebietskörperschaft, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein Verband, der aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen besteht;

¹ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

5. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:
 - a) sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit,
 - c) sie werden ganz oder überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert, oder sie unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Körperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Behörden des Staates oder der Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
6. „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden;
7. „gebäudeinterne Glasfaserverkabelungen“ sind Glasfaserleitungen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die dazu bestimmt sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden;
8. „glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Glasfaserkomponenten aufzunehmen;
9. „umfangreiche Renovierungen“ sind Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen physischen Infrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen und eine Baugenehmigung erfordern;
10. „Genehmigung“ ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung bzw. eine Reihe gleichzeitig oder nacheinander ergehender Entscheidungen einer oder mehrerer

zuständiger Behörden, die erforderlich ist bzw. sind, damit ein Unternehmen Tief- oder Hochbauarbeiten durchführen kann, die für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität erforderlich sind;

11. „Zugangspunkt“ ist ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für ein oder mehrere Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist und den Anschluss an die glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht;

11a. „Wegerechte“ sind die in Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten Rechte.

Artikel 3

Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen

(1) **Netzbetreiber oder** öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben allen von **Betreibern** schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

(1a) Soweit es zur Wahrung der Kontinuität des elektronischen Kommunikationsdienstes erforderlich ist, verhandeln die Eigentümer von Grundstücken, auf denen zugehörige Einrichtungen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität installiert wurden, mit Unternehmen, die diese zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, befugt sind, und im Einklang mit dem nationalen Vertragsrecht, über den Zugang zu Grundstücken.

(1b) Eigentümer von privaten Gebäuden, die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt werden und nicht Teil eines Netzes sind, geben zumutbaren Anträgen auf Zugang zu diesen Gebäuden einschließlich ihrer Dächer im Hinblick auf die Installation von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt, sofern

- a) es in dem Gebiet, in dem der Zugang beantragt wird, kein Netz mit sehr hoher Kapazität und keinen Plan mit dem Nachweis dafür gibt, dass es innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Netzbetreiber den Zugang beantragt, errichtet wird;*
- b) es in dem Gebiet, in dem der Zugang beantragt wird, keine vorhandenen physischen Infrastrukturen gibt, die sich im Eigentum von Netzbetreibern oder öffentlichen Stellen befinden oder von ihnen kontrolliert werden und technisch geeignet sind, Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität aufzunehmen, oder*
- c) der antragstellende Betreiber nachweist, dass es ihm nicht gelungen ist, eine staatliche Beihilfe für den Ausbau physischer Infrastrukturen in diesem Gebiet zu erhalten oder einen geeigneten Koinvestor für den Ausbau physischer Infrastrukturen in dem Gebiet, zu dem der Zugang beantragt wird, zu finden.*

Dieser Absatz lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, die Verpflichtung auszuweiten, zumutbaren Anträgen auf Zugang zu physischen Infrastrukturen auf Gebäude, die nicht Teil des Netzes sind, stattzugeben.

*(2) Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, berücksichtigen, wenn sie im Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung Preise festlegen **und damit sie dabei keine überhöhten Preise verlangen**, Folgendes:*

- a) dass sichergestellt werden muss, dass der Zugangsanbieter eine faire Chance hat, die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten zu decken, wobei besonderen nationalen Bedingungen, **verschiedenen Geschäftsmodellen** und etwaigen Tarifstrukturen, die*

eingerrichtet wurden, um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;

- b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde, ***sowie dass sichergestellt werden muss, dass der Zugangsanbieter eine angemessene Kapitalrendite erhält, die den jeweiligen Marktbedingungen und, insbesondere im Fall der Anbieter zugehöriger Einrichtungen, ihren unterschiedlichen Geschäftsmodellen entspricht,***
- c) im besonderen Fall des Zugangs zu physischen Infrastrukturen der Betreiber die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen, ausgehend von ihrem Risikoprofil, einer etwaigen erwarteten zeitlichen Staffelung der Rendite, etwaigen Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf die Preise und die Rendite, einer etwaigen Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsanspruchs, etwaigen wirtschaftlichen Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen (insbesondere bei den physischen Infrastrukturen, die zur Netzanbindung genutzt werden) und etwaigen dem Zugangsnachfrager zuvor angebotenen Möglichkeiten der Investition in den Aufbau physischer Infrastrukturen, insbesondere gemäß Artikel 76 der Richtlinie (EU) 2018/1972, oder eines gemeinsamen parallelen Aufbaus;
- ca) ***etwaige zusätzliche Wartungs- und Anpassungskosten, die sich aus der Bereitstellung des Zugangs zu der betreffenden Infrastruktur ergeben.***

(2a) Absatz 2 gilt nicht für zugehörige Einrichtungen, wenn sie nur als reines Vorleistungsmodell betrieben werden, das mehr als einem Aufnahmeunternehmen, das öffentliche elektronische Netze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, physischen Zugang bietet, es sei denn, die nationalen Regulierungsbehörden belegen anhand einer Marktanalyse, dass Marktverpflichtungen auferlegt werden müssen.

- (3) Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, können den Zugang zu bestimmten physischen

Infrastrukturen *unter Berufung auf einen oder mehrere* der folgenden *Gründe* verweigern:

- a) mangelnde technische Eignung der physischen Infrastruktur, zu der Zugang beantragt wird, für die Aufnahme einer der in Absatz 2 genannten Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität;
 - b) mangelnder verfügbarer Platz für die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehöriger Einrichtungen, auch unter Berücksichtigung des hinreichend nachgewiesenen künftigen Platzbedarfs des Zugangsanbieters;
 - c) bestehende Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;
 - d) Bedenken hinsichtlich der Integrität und Sicherheit bereits bestehender Netze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen;
 - e) das Risiko, dass die geplanten elektronischen Kommunikationsdienste die Erbringung anderer Dienste über dieselben physischen Infrastrukturen erheblich stören könnten;
 - f) die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen für den physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene, die derselbe Netzbetreiber anbietet und die sich zur Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation eignen, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird;
- fa) die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen für den physischen Zugang zu offenen, diskriminierungsfreien elektronischen Kommunikationsnetzen, die*
- i) sich in ländlichen oder abgelegenen Gebieten befinden,*
 - ii) als reines Vorleistungsmodell betrieben werden,*
 - iii) im Eigentum öffentlicher Stellen stehen oder von ihnen kontrolliert werden und*
 - iv) für die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität geeignet sind, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen angeboten wird.*

Im Fall einer Zugangsverweigerung teilt der Netzbetreiber bzw. die öffentliche Stelle, die Eigentümer der physischen Infrastrukturen ist oder diese kontrolliert, dem Zugangsnachfrager innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Zugangsantrags schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für diese Verweigerung mit.

- (4) Die Mitgliedstaaten **richten** eine Stelle **ein**, die Anträge auf Zugang zu physischen Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln von Zugangsbedingungen **auch im Hinblick auf Zugang zu Grundstücken** leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle gemäß Artikel 10 erleichtert.
- (5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen.
- (6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten **und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften** legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter, verhältnismäßiger Kriterien fest. Informationen über solche Gebäude oder Gebäudekategorien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.
- (7) Die Betreiber haben das Recht, Zugang zu ihren physischen Infrastrukturen zum Zwecke des Ausbaus anderer Netze als elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen anzubieten.
- (8) **Ungeachtet Absatz 1b** lässt dieser Artikel das Eigentumsrecht des Eigentümers der physischen Infrastrukturen, falls der Netzbetreiber oder die öffentliche Stelle nicht der

Eigentümer ist, und das Eigentumsrecht von Dritten, z. B. Grund- und Gebäudeeigentümern, unberührt.

- (9) Nach Anhörung der Interessenträger, der nationalen Streitbeilegungsstellen und etwaiger anderer zuständiger Einrichtungen oder Stellen der Union in den betreffenden Wirtschaftszweigen **und nach Berücksichtigung bewährter Grundsätze und der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten stellt** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK Orientierungshilfen für die Anwendung dieses Artikels **bis zum ... [Geltungsbeginn dieser Verordnung] bereit.**

Artikel 4

Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen

- (1) Im Hinblick auf die Beantragung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen gemäß Artikel 3 ist jeder Betreiber berechtigt, auf Antrag über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu den folgenden Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen in elektronischer Form zu erhalten:
- a) Standort und Leitungswege mit geografischer Kodierung,
 - b) Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen,
 - c) Ansprechpartner.

Diese Mindestinformationen sind umgehend, zu verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und in jedem Fall spätestens 15 Tage nach Antrag zugänglich zu machen.

Ein Betreiber, der nach diesem Artikel Zugang zu Informationen beantragt, muss angeben, in welchem Gebiet er beabsichtigt, Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörige Einrichtungen aufzubauen.

Der Zugang zu den Mindestinformationen darf nur beschränkt werden, soweit dies für die Sicherheit bestimmter Gebäude, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit oder aus Gründen der Vertraulichkeit oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

- (1a) *Zusätzlich zu den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Mindestinformationen können die Mitgliedstaaten Informationen über bestehende physische Infrastrukturen verlangen, z. B. Informationen über den Grad der Belegung der physischen Infrastrukturen.*
- (2) Netzbetreiber *einschließlich Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze* und öffentliche Stellen machen *auf jeden Fall* die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 12 MONATE] *und, falls verlangt, die in Absatz 1a genannten zusätzlichen Informationen* über die zentrale Informationsstelle und in elektronischer Form verfügbar. Unter denselben Bedingungen machen Netzbetreiber und öffentliche Stellen jede Aktualisierung dieser Informationen und alle neuen in Absatz 1 genannten Mindestinformationen umgehend verfügbar.
- (2a) *Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen die in jenem Absatz genannte Frist für bestimmte öffentliche Stellen verlängern. Eine solche Verlängerung wird nur einmal und für den kürzesten möglichen Zeitraum gewährt und darf drei Monate nicht überschreiten. Bei der Verlängerung der Frist legt der Mitgliedstaat einen Fahrplan mit strengen Fristen für die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über die zentrale Informationsstelle und in elektronischer Form fest. Die Ausnahmen und Fahrpläne werden im Voraus über die zentrale Informationsstelle veröffentlicht.*
- (3) Netzbetreiber und öffentliche Stellen kommen zumutbaren Anträgen auf Vor-Ort-Untersuchungen bestimmter Komponenten ihrer physischen Infrastrukturen auf konkreten *schriftlichen* Antrag eines Betreibers nach. Aus solchen Anträgen muss hervorgehen, welche Komponenten der physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen betroffen sind. Die Vor-Ort-Untersuchungen der angegebenen Komponenten der physischen Infrastrukturen werden im Rahmen der in Absatz 1 Unterabsatz 4 genannten Einschränkungen innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen gewährt.
- (4) Bei nationalen kritischen Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts kann von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 abgesehen werden.

Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung

- a) auf physische Infrastrukturen, die für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen technisch ungeeignet sind, oder
- b) in besonderen Fällen, in denen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über bestimmte bestehende physische Infrastrukturen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 **auf der Grundlage einer von den Mitgliedstaaten durchgeführten** detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse **und** einer Konsultation der Interessenträger als unverhältnismäßig betrachtet wird.

Solche **Ausnahmekategorien** werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

- (5) Betreiber, die nach diesem Artikel Zugang zu Informationen erhalten, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. **Zu diesem Zweck verpflichten sie sich schriftlich, die Informationen vertraulich zu behandeln und sie nur zum Zwecke des Ausbaus ihrer Netze zu verwenden.**

Artikel 5

Koordinierung von Bauarbeiten

- (1) Netzbetreiber haben das Recht, im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen mit Betreibern Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten, einschließlich der Umlegung der Kosten, auszuhandeln.
- (2) Netzbetreiber **oder öffentliche Stellen**, die direkt oder indirekt Bauarbeiten ausführen oder auszuführen beabsichtigen, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, kommen allen zumutbaren schriftlichen Anträgen von Betreibern nach, diese Bauarbeiten im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu koordinieren.

Diesen Anträgen muss entsprochen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) dem Netzbetreiber, der die betreffenden Bauarbeiten ursprünglich beabsichtigt, entstehen dadurch keine unwiederbringlich verlorenen Zusatzkosten, auch nicht

- infolge zusätzlicher Verzögerungen, unbeschadet der Möglichkeit, eine Aufteilung der Kosten zwischen den Beteiligten zu vereinbaren;
- b) der Netzbetreiber, der die Bauarbeiten ursprünglich beabsichtigt, behält die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten;
 - c) der Koordinierungsantrag wird so früh wie möglich und, falls eine Genehmigung erforderlich ist, spätestens zwei Monate vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gestellt.
- (3) Ein Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten, den ein Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, an ein Unternehmen richtet, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, kann als unzumutbar betrachtet werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- a) der Antrag betrifft ein Gebiet, das Gegenstand eines der folgenden Verfahren war:
 - i) Vorausschau bezüglich der Reichweite der Breitbandnetze einschließlich der Netze mit sehr hoher Kapazität gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972,
 - ii) Ersuchen um Bekundung der Absicht, Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen, gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972,
 - iii) öffentliche Konsultation im Zuge der Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen;
 - b) das antragstellende Unternehmen hat in keinem der jüngsten in Buchstabe a genannten Verfahren für den Zeitraum, in dem der Koordinierungsantrag gestellt wird, seine Absicht bekundet, Netze mit sehr hoher Kapazität in dem in Buchstabe a genannten Gebiet aufzubauen.

Ein Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten, der von einem Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, an ein Unternehmen gerichtet wird, das sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befindet und öffentliche

elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, kann als unzumutbar angesehen werden, wenn die Bauarbeiten zum Ausbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität und offenem und diskriminierungsfreiem Zugang beitragen, das die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe fa genannten Kriterien erfüllt.

Wird ein Koordinierungsantrag auf der Grundlage des *Unterabsatzes 1* als unzumutbar betrachtet, so errichten *Betreiber, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und* öffentliche elektronische Kommunikationsnetze *bereitstellen* oder für deren Bereitstellung zugelassen *sind* und die Koordinierung der Bauarbeiten *ablehnen*, die physischen Infrastrukturen mit ausreichenden Kapazitäten, damit einem möglichen künftigen angemessenen Zugangsbedarf Dritter entsprochen werden kann.

- (4) Bei Bauarbeiten von begrenzter Tragweite (z. B. in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer) oder bei nationalen kritischen Infrastrukturen kann von der Anwendung der Absätze 2 und 3 abgesehen werden. Die Mitgliedstaaten legen anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest, welche Arten von Bauarbeiten als von begrenzter Tragweite gelten oder nationale kritische Infrastrukturen betreffen. Informationen über solche Arten von Bauarbeiten werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.
- (5) Nach Anhörung der Interessenträger, der nationalen Streitbeilegungsstellen und etwaiger anderer zuständiger Einrichtungen oder Stellen der Union in den betreffenden Wirtschaftszweigen *und nach Berücksichtigung bewährter Grundsätze und der unterschiedlichen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat* kann die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK Orientierungshilfen für die Anwendung dieses Artikels bereitstellen.

Artikel 6

Transparenz in Bezug auf geplante Bauarbeiten

- (1) Für die Aushandlung von Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 stellen Netzbetreiber über eine zentrale Informationsstelle die folgenden Mindestinformationen in elektronischer Form zur Verfügung:
 - a) geografisch codierter Standort und Art der Arbeiten,

- b) betroffene Netzkomponenten,
- c) geschätzter Beginn und geschätzte Dauer der Arbeiten,
- d) voraussichtliches Datum der Einreichung des endgültigen Projektantrags bei den zuständigen Genehmigungsbehörden, falls zutreffend,
- e) Ansprechpartner.

Der Netzbetreiber stellt die in Unterabsatz 1 genannten Informationen für geplante Bauarbeiten an seinen physischen Infrastrukturen *im Voraus* zur Verfügung. Dies muss erfolgen, sobald die Informationen dem Netzbetreiber zur Verfügung stehen, jedenfalls aber, wenn eine Genehmigung angestrebt wird, spätestens drei Monate vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

Betreiber haben das Recht, auf *begründeten Antrag* über die zentrale Informationsstelle Zugang zu den in Unterabsatz 1 genannten Mindestinformationen in elektronischer Form zu erhalten. Im Antrag auf Zugang zu Informationen ist anzugeben, in welchem Gebiet der antragstellende Betreiber beabsichtigt, Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörige Einrichtungen aufzubauen. Die verlangten Informationen sind innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags auf Zugang zu Informationen zu verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu den Mindestinformationen darf nur beschränkt werden, soweit dies für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, *die Sicherheit kritischer Infrastruktur*, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

- (2) Bei Informationen über Bauarbeiten von begrenzter Tragweite (z. B. in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer), bei nationalen kritischen Infrastrukturen, aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund von Notfällen kann von der Anwendung des Absatzes 1 abgesehen werden. Die Mitgliedstaaten legen anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest, welche Bauarbeiten als von begrenzter Tragweite gelten oder nationale kritische Infrastrukturen betreffen, und welche Notfälle oder Gründe der nationalen Sicherheit eine Ausnahme von der Informationspflicht rechtfertigen würden. Informationen zu solchen von

Transparenzverpflichtungen ausgenommenen Bauarbeiten werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 7

Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Wegerechten

- (1) Die zuständigen Behörden dürfen den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen nicht in unangemessener Weise beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Vorschriften über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Wegerechten, die für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet einheitlich **und nach Möglichkeit harmonisiert** sind.
- (2) Die zuständigen Behörden stellen alle Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Wegerechten, die nach nationalem Recht oder Unionsrecht erforderlich sind, und alle Informationen über Ausnahmen von einzelnen oder allen Genehmigungen oder Wegerechten **sowie Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen in elektronischer Form und zur Abfrage von Informationen über den Stand der Antragsbearbeitung** über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form zur Verfügung.
- (3) Betreiber haben das Recht, über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form Anträge auf **alle notwendigen** Genehmigungen oder Wegerechte zu stellen und Informationen über den Stand ihrer Anträge abzurufen.
- (4) Die zuständigen Behörden lehnen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang alle Anträge auf Genehmigungen oder Wegerechte ab, für die der Betreiber, der diese Genehmigung beantragt, selbst keine Mindestinformationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt hat.
- (5) Die zuständigen Behörden erteilen oder verweigern Genehmigungen, mit Ausnahme von Wegerechten, innerhalb von **zwei** Monaten **nach Ablauf der in Unterabsatz 2 genannten Frist oder innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Frist, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist**.

Die zuständigen Behörden stellen die Vollständigkeit des Antrags auf

Genehmigungen oder Wegerechte innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags fest. Fordern die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht auf, fehlende Informationen vorzulegen, so beginnt die in Unterabsatz 1 festgelegte Zweimonatsfrist am fünfzehnten Tag nach Eingang des Antrags.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und für das Genehmigungsverfahren, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, nach Maßgabe des Unionsrechts oder des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts gelten, ***und unbeschadet der Vorschriften, mit denen dem Antragsteller zusätzliche Rechte gewährt werden oder darauf abgezielt wird, die schnellstmögliche Erteilung der Genehmigung sicherzustellen.***

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen und aus Gründen, die unter einen der von dem Mitgliedstaat im Voraus festgelegten Gründe fallen, kann die in Unterabsatz 1 und Absatz 6 genannte Frist von ***zwei*** Monaten von der zuständigen Behörde ***um eine Frist von höchstens drei Monaten*** verlängert werden. Die Mitgliedstaaten legen die Gründe für eine solche Fristverlängerung dar, veröffentlichen sie im Voraus über eine zentrale Informationsstelle und teilen sie der Kommission mit.

Ablehnungen von Genehmigungen und Verweigerungen von Wegerechten müssen anhand objektiver, transparenter, diskriminierungsfreier und verhältnismäßiger Kriterien hinreichend begründet werden.

- (6) Abweichend von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilen die zuständigen Behörden auch Wegerechte innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Antragseingang ***oder innerhalb der entsprechenden, nach nationalem Recht festgesetzten Frist – je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist – oder lehnen sie innerhalb der Frist ab,*** wenn für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zusätzlich zu den Genehmigungen solche Wegerechte für Nutzungen über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz erforderlich sind.
- (7) Antwortet die zuständige Behörde nicht innerhalb der in Absatz 5 Unterabsatz 1 genannten ***Zweimonatsfrist*** und wird diese Frist nicht gemäß Absatz 5 Unterabsatz 4

verlängert, so gilt die Genehmigung als erteilt, *es sei denn, es gibt den Grundsatz der stillschweigenden verwaltungsrechtlichen Genehmigung in der nationalen Rechtsordnung nicht*. Dies gilt auch für die in Absatz 6 genannten Wegerechte. *Auf Antrag hat der Betreiber oder jede juristische Person, die Partei des Verwaltungsverfahrens ist, Anspruch auf Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung, dass die Genehmigung erteilt wurde.*

Dieser Artikel lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, weitere Anreize für die zuständigen Behörden zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu schaffen.

- (7a) *Die zuständigen Behörden erneuern die einem Betreiber erteilte Genehmigung für Bauarbeiten, die für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, nur in Fällen, in denen die Bauarbeiten aus objektiv gerechtfertigten Gründen nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung begonnen bzw. abgeschlossen werden konnten. Die Genehmigung wird auf Antrag des Betreibers über die zentrale Informationsstelle erneuert, wobei keine zusätzlichen Verfahren erforderlich sind. Die zuständigen Behörden verlängern die Genehmigung um einen Zeitraum, der die Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Genehmigung nicht überschreiten darf.*
- (7b) *Bauarbeiten, bei denen es sich lediglich um Reparatur- und Wartungsarbeiten oder die Umrüstung bestehender Anlagen handelt, unterliegen keinem Genehmigungsverfahren, sofern im Vergleich zu den ursprünglichen Bauarbeiten, für die die Genehmigung erteilt wurde, nur geringfügige Eingriffe erforderlich sind. In den in Absatz 8 genannten delegierten Rechtsakten werden die Ausbaukategorien festgelegt, die für die Zwecke dieses Absatzes keinem Genehmigungsverfahren unterliegen.*
- (8) *Bis zum ... [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung einer Mindestliste von Kategorien des Aufbaus von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen, die keinem Genehmigungsverfahren im Sinne dieses Artikels, einschließlich des Absatzes 7b, unterliegen, unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, andere Kategorien des*

Aufbaus von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehöriger Einrichtungen vom Genehmigungsverfahren auszunehmen.

- (9) Die zuständigen Behörden machen den Aufbau der in Absatz 8 genannten Komponenten nicht von individuellen städtebaulichen Genehmigungen oder sonstigen vorherigen Einzelgenehmigungen abhängig. Abweichend hiervon können die zuständigen Behörden auch für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen auf Gebäuden oder an Orten von hohem architektonischem, historischem, religiösem oder ökologischem Wert, die ***einen Sonderstatus genießen*** und nach nationalem Recht ***oder durch regionale oder lokale Bestimmungen*** geschützt sind, oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen ***Gesundheit und Sicherheit oder aus Gründen der nationalen Sicherheit*** erforderlich ist, Genehmigungen verlangen.
- (10) Für Genehmigungen, mit Ausnahme von Wegerechten, die für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, werden keine Gebühren oder Entgelte verlangt, die über die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 entsprechend vorgesehenen Verwaltungskosten hinausgehen.
- (11) Betreiber, denen infolge der Nichteinhaltung der nach den Absätzen 5 und 6 geltenden Fristen ein Schaden entstanden ist, werden nach Maßgabe des nationalen Rechts für den erlittenen Schaden entschädigt.
- (11a) Die Kommission überwacht die Durchführung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich Bericht über den Stand der Durchführung und darüber, ob die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt wurden.***
- (11b) Das in diesem Artikel festgelegte Verfahren gilt unbeschadet des Artikels 57 der Richtlinie (EU) 2018/1972.***
- (11c) Die Mitgliedstaaten benennen eine einzige Stelle, die für die Koordinierung der Genehmigungsverfahren zuständig ist.***

Artikel 8

Gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen

- (1) Alle am Standort des Endnutzers neu errichteten oder umfangreichen Renovierungen unterzogenen Gebäude (einschließlich deren Teilen, die im gemeinsamen Eigentum stehen), für die nach dem [INKRAFTTRETEN + 12 MONATE] Baugenehmigungen beantragt werden, müssen mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten sowie mit gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen ausgestattet werden.
- (2) Alle neu errichteten oder umfangreichen Renovierungen unterzogenen Mehrfamilienhäuser, für die nach dem [INKRAFTTRETEN + 12 MONATE] Baugenehmigungen beantragt werden, müssen mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden.
- (3) Ab dem [INKRAFTTRETEN + 12 MONATE] müssen alle Gebäude am Standort des Endnutzers (einschließlich deren Teilen, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die größeren Renovierungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden, mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten sowie mit gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen ausgestattet werden. Alle Mehrfamilienhäuser, die größeren Renovierungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden, müssen ferner mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden.
- (4) Bis zum [INKRAFTTRETEN + 9 *MONATE*] erlassen die Mitgliedstaaten *in Zusammenarbeit mit den Betreibern und auf der Grundlage der bewährten Verfahren des Wirtschaftszweigs* die einschlägigen Normen oder technischen Spezifikationen, die für die Durchführung der Absätze 1, 2 und 3 erforderlich sind. *Mit* diesen Normen oder technischen Spezifikationen *werden normale Instandhaltungstätigkeiten für die einzelnen Glasfaserkabel, die von jedem Betreiber zur Bereitstellung von Netzdiensten mit sehr hoher Kapazität verwendet werden, auf einfache Art und Weise ermöglicht, und in ihnen* wird mindestens Folgendes festgelegt:
 - a) die Spezifikationen für die Zugangspunkte der Gebäude und die Spezifikationen für die Glasfaserschnittstellen,

- b) Spezifikationen für Kabel,
 - c) Spezifikationen für Steckdosen/Buchsen,
 - d) Spezifikationen für Rohrleitungen oder Mikrokanäle,
 - e) technische Spezifikationen, die erforderlich sind, um Störungen der elektrischen Verkabelungen zu verhindern,
 - f) der Mindestbiegeradius.
- (5) Gebäude, die gemäß diesem Artikel ausgestattet sind, können das Zeichen „glasfaserfähig“ erhalten.
- (6) Die Mitgliedstaaten richten bis zum [INKRAFTTRETEN + 12 Monate] Zertifizierungssysteme für den Nachweis der Einhaltung der in Absatz 4 genannten Normen oder technischen Spezifikationen und für die Vergabe des in Absatz 5 genannten Zeichens „glasfaserfähig“ ein. Die Mitgliedstaaten machen die Erteilung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Baugenehmigungen vom Nachweis der Einhaltung der in diesem Absatz genannten Normen oder technischen Spezifikationen durch einen zertifizierten Prüfbericht abhängig.
- (7) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für bestimmte Kategorien von Gebäuden, insbesondere Einfamilienhäuser, wenn die Einhaltung dieser Absätze insbesondere bezüglich der Kosten für Einzel- oder Miteigentümer aus objektiven Gründen unverhältnismäßig wäre. **Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäudekategorien anhand hinreichend begründeter, verhältnismäßiger Kriterien fest.**
- (8) Bei bestimmten Arten von Gebäuden im Sinne des nationalen Rechts, z. B. bei bestimmten Kategorien von Baudenkmälern, historischen Gebäuden, Militärgebäuden und für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzten Gebäuden kann von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 abgesehen werden. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäudekategorien anhand hinreichend begründeter, verhältnismäßiger Kriterien fest. Informationen über solche Gebäudekategorien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 9

Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 Unterabsatz 1 **und unbeschadet der Eigentumsrechte** haben Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze das Recht, ihr Netz auf eigene Kosten bis zum Zugangspunkt auszulegen.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität ein Recht auf Zugang zu bestehenden gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, wenn eine Duplizierung technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist.
- (3) Jeder Inhaber eines Rechts auf Nutzung des Zugangspunkts und der gebäudeinternen physischen Infrastrukturen muss allen zumutbaren **schriftlichen** Anträgen auf Zugang zum Zugangspunkt und zu den gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, die von Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze gestellt werden, zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich des Preises, stattgeben.

Jeder Inhaber eines Rechts auf Nutzung des Zugangspunkts oder der gebäudeinternen physischen Infrastrukturen kann den Zugang verweigern, wenn der Zugang zu gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel II bis IV der Richtlinie (EU) 2018/1972 gewährt oder zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich des Preises, bereitgestellt wird.

- (4) Bei Fehlen verfügbarer glasfaserfähiger gebäudeinterner Infrastrukturen haben alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, ihre Netze bis in die Räume des Teilnehmers – vorbehaltlich seiner Zustimmung – auszulegen, sofern dabei **die Rechte Dritter an ihrem Privateigentum geachtet werden**.
- (5) Dieser Artikel berührt weder das Eigentumsrecht des Eigentümers des Zugangspunkts oder der gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, wenn der Inhaber eines Rechts auf Nutzung dieser Infrastrukturen oder dieses Zugangspunkts nicht deren bzw. dessen Eigentümer ist, noch das Eigentumsrecht anderer Dritter wie Grund- und Gebäudeeigentümer.
- (5a) **Dieser Artikel lässt auch das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen,**

etwa Zugangsverpflichtungen für gebäudeinterne Kabel, unberührt, sofern diese Maßnahmen mit dem Ziel dieser Verordnung im Einklang stehen.

- (6) Nach Anhörung der Interessenträger, der nationalen Streitbeilegungsstellen und etwaiger anderer zuständiger Einrichtungen oder Stellen der Union in den betreffenden Wirtschaftszweigen **und nach Berücksichtigung bewährter Grundsätze und der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten** kann die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK Orientierungshilfen für die Anwendung dieses Artikels bereitstellen.

Artikel 10

Digitalisierung der zentralen Informationsstellen

- (1) Zentrale Informationsstellen stellen geeignete digitale Instrumente zur Verfügung, z. B. in Form von Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen, damit alle in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ausgeübt bzw. eingehalten werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten können mehrere **vorhandene oder neu entwickelte** digitale Instrumente, die die Arbeit der in Absatz 1 genannten zentralen Informationsstellen unterstützen, gegebenenfalls miteinander verbinden bzw. ganz oder teilweise integrieren. **Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten eine Bewertung durch, um die bestehenden einschlägigen digitalen Instrumente zu ermitteln, damit keine Doppelarbeit durchgeführt wird.**
- (3) Die Mitgliedstaaten richten eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle ein, die eine gemeinsame Benutzeroberfläche umfasst, über die ein nahtloser Zugang zu den digitalisierten zentralen Informationsstellen sichergestellt ist.
- (3a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, um die Einrichtung und Digitalisierung zentraler Informationsstellen zu unterstützen. Die Kosten, die sich aus der Einrichtung der zentralen nationalen digitalen Anlaufstelle, der zentralen Informationsstellen und der entsprechenden digitalen Instrumente ergeben, die zur Einhaltung der Artikel 4, 6 und 7 erforderlich sind, können ganz oder teilweise für eine finanzielle Unterstützung aus Unionsfonds in Betracht kommen.**

Artikel 11
Streitbeilegung

- (1) Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, hat jede Partei das Recht, die nach Artikel 12 eingerichtete zuständige nationale Streitbeilegungsstelle mit Streitigkeiten zu befassen, die entstehen können,
- a) wenn der Zugang zu bestehenden Infrastrukturen verweigert wird oder innerhalb eines Monats nach Eingang des Zugangsantrags gemäß Artikel 3 keine Einigung über konkrete Bedingungen, auch über den Preis, erzielt wird;
 - b) im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten gemäß den Artikeln 4 und 6, auch wenn die verlangten Informationen nicht innerhalb von 15 Tagen nach Beantragung gemäß Artikel 4 oder innerhalb einer Woche nach Beantragung gemäß Artikel 6 zur Verfügung gestellt werden;
 - ba) wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Zugang zu einem Grundstück, der von einem Unternehmen gestellt wurde, das zugehörige Einrichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1a bereitstellt oder zu deren Bereitstellung zugelassen ist, keine Einigung über die besonderen Bedingungen, auch über den Preis, erzielt wird;**
 - c) wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des förmlichen Antrags auf Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2 keine Einigung über die Koordinierung von Bauarbeiten erzielt wird, oder
 - d) wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des förmlichen Zugangsantrags gemäß Artikel 9 Absatz 2 oder Absatz 3 keine Einigung über den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen erzielt wird.
- (2) Unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der in den Orientierungshilfen der Kommission festgelegten Grundsätze trifft die in Absatz 1 genannte nationale Streitbeilegungsstelle eine verbindliche Entscheidung zur Beilegung der Streitigkeit, und zwar
- a) innerhalb von **zwei** Monaten nach Beantragung der Streitbeilegung in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Streitigkeiten,

- b) innerhalb eines Monats nach Beantragung der Streitbeilegung in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben b, **ba**, c und d genannten Streitigkeiten.

Die in Absatz 1 genannte nationale Streitbeilegungsstelle darf die in Unterabsatz 1 genannten Fristen nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen um höchstens einen Monat verlängern.

- (3) Die Entscheidung der nationalen Streitbeilegungsstelle kann in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Streitigkeiten darin bestehen, gegebenenfalls faire und angemessene Bedingungen, einschließlich des Preises, festzulegen.

- (3a) Die zentrale Informationsstelle stellt die Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstellen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Vertraulichkeit zu wahren und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen der an der Streitigkeit beteiligten Parteien zu garantieren.***

Betrifft die Streitigkeit den Zugang zu Infrastrukturen eines Betreibers und ist die nationale Streitbeilegungsstelle auch die nationale Regulierungsbehörde, so sind gegebenenfalls die in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten Ziele zu berücksichtigen.

- (4) Die Vorschriften dieses Artikels gelten unbeschadet der Rechtsmittel und Verfahren, die im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹ stehen, und ergänzen sie.

Artikel 12

Zuständige Stellen

- (1) Jede der einer nationalen Streitbeilegungsstelle übertragenen Aufgaben wird von einer oder mehreren zuständigen Stellen wahrgenommen, bei denen es sich auch um bestehende Stellen handeln kann.
- (2) Die nationale Streitbeilegungsstelle muss ***politisch unabhängig***, rechtlich getrennt und funktional unabhängig von allen Netzbetreibern und allen öffentlichen Stellen sein, die Eigentümer der von der Streitigkeit betroffenen physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren. Mitgliedstaaten, die an Netzbetreibern beteiligt sind oder

¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

diese kontrollieren, sorgen für eine wirksame strukturelle Trennung der Aufgaben im Zusammenhang mit den nationalen Streitbeilegungsverfahren und denen der zentralen Informationsstelle von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit Eigentum oder Kontrolle.

(2a) Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gilt sinngemäß für nationale Streitbeilegungsstellen.

- (3) Die nationale Streitbeilegungsstelle kann Gebühren zur Deckung der Kosten erheben, die durch die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen.
- (4) Alle von einer Streitigkeit betroffenen Parteien arbeiten uneingeschränkt mit der nationalen Streitbeilegungsstelle zusammen.
- (5) Die Aufgaben einer zentralen Informationsstelle gemäß den Artikeln 3 bis 8 und 10 werden von einer oder, **falls vorhanden**, mehreren zuständigen Stellen wahrgenommen, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene benannt werden. Zur Deckung der Kosten, die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, können Gebühren für die Nutzung der zentralen Informationsstellen erhoben werden.
- (6) Für zuständige Stellen, die die Aufgaben einer zentralen Informationsstelle wahrnehmen, **gelten die Absätze 2 und 2a** entsprechend.
- (7) Die zuständigen Stellen üben ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und zeitnah aus. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diesen Stellen angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.
- (8) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die jeweiligen Aufgaben jeder zuständigen Stelle über eine zentrale Informationsstelle, insbesondere wenn solche Aufgaben mehr als einer zuständigen Stelle zugewiesen werden oder wenn sich die Aufgabenzuweisung ändert. Die zuständigen Stellen konsultieren einander und arbeiten in Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen, sofern dies zweckmäßig ist.
- (9) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Namen aller zuständigen Stellen, die im Rahmen dieser Verordnung Aufgaben wahrnehmen, und deren jeweilige Zuständigkeiten bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS] sowie danach alle

diesbezüglichen Änderungen, bevor die betreffenden Benennungen oder Änderungen wirksam werden.

- (10) Gegen jede Entscheidung einer zuständigen Stelle kann nach nationalem Recht bei einer völlig unabhängigen Beschwerdestelle, auch einer Stelle mit gerichtlichem Charakter, Beschwerde eingelegt werden. Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gilt für Beschwerden nach diesem Absatz entsprechend.

Das Beschwerderecht nach Unterabsatz 1 lässt das Recht der Parteien unberührt, die Streitigkeit vor das zuständige nationale Gericht zu bringen.

Artikel 13

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
- (2) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 7 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [DATUM DES INKRAFTTRETENS DER VERORDNUNG] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
- (3) *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
- (4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.*

- (5) *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
- (6) *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*

Artikel 14

Sanktionen und Entschädigung

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, einschließlich nötigenfalls Geldbußen und nicht strafrechtlicher Pauschalbeträge oder Zwangsgelder, die bei Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen rechtlich bindende Entscheidungen, die die in Artikel 12 genannten zuständigen Stellen gemäß dieser Verordnung treffen, zu verhängen sind, und ergreifen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen angemessen, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über eine angemessene finanzielle Entschädigung der Personen, denen ein Schaden durch die Ausübung der in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte entsteht.

Artikel 15

Berichterstattung und Überwachung

- (1) Bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 3 JAHRE] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht muss eine Zusammenfassung der Auswirkungen der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen und eine Bewertung der Fortschritte, die bei der Verwirklichung ihrer Ziele erreicht wurden, enthalten; dabei *sind insbesondere ihre Auswirkungen auf das Ziel eines raschen und umfassenden Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in ländlichen Gebieten, Inselgebieten und abgelegenen Gebieten wie auf Inseln, in Berggebieten und in dünn besiedelten*

*Gebieten zu berücksichtigen, es ist der Entwicklung des Marktes für zugehörige Einrichtungen Rechnung zu tragen, und es ist auch der Frage nachzugehen, ob und wie die Verordnung weiter dazu beitragen könnte, die im Beschluss über das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade festgelegten Konnektivitätsziele zu verwirklichen. **In dem Bericht müssen die Nutzung von Satelliten-Backhails bei der digitalen Hochgeschwindigkeitsanbindung und die Nutzung von IRIS² (Infrastructure for Resilience, Interconnectivity and Security by Satellite) berücksichtigt werden.***

- (2) Hierzu kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten einholen, die ihr unverzüglich zu übermitteln sind. Insbesondere legen die Mitgliedstaaten bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 12 MONATE] in enger Zusammenarbeit mit der Kommission über den gemäß Artikel 118 der Richtlinie (EU) 2018/1972 eingesetzten Kommunikationsausschuss Indikatoren für eine angemessene Überwachung der Anwendung dieser Verordnung und den Mechanismus zur Gewährleistung einer regelmäßigen Datenerhebung und Berichterstattung darüber an die Kommission vor.

Artikel 16

Übergangsmaßnahmen

Nationale Maßnahmen, in denen die Kategorien des Aufbaus von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen, die keinem Genehmigungsverfahren im Sinne des Artikels 7 *der vorliegenden Verordnung* unterliegen, festgelegt werden und die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2014/61/EU oder vor deren Inkrafttreten, aber im Einklang mit ihr erlassen wurden, gelten fort, bis **die** in Artikel 7 Absatz 8 der vorliegenden Verordnung *vorgesehenen delegierten Rechtsakte* in Kraft *treten*.

Maßnahmen zur Streitbeilegung nach den Artikeln 11 und 12 gelten für Streitbeilegungsverfahren, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet werden.

Artikel 16a

Änderungen der Verordnung (EU) 2015/2120

Die Verordnung (EU) 2015/2120 wird wie folgt geändert:

- Der Titel erhält folgende Fassung:*

„Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet, zur Abschaffung von Endkundenaufschlägen auf regulierte Verbindungen innerhalb der Union sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012“.

2. *Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„Mit dieser Verordnung werden ferner Endkundenaufschläge auf regulierte Verbindungen innerhalb der Union abgeschafft, damit den Verbrauchern keine überhöhten Preise für nummerngebundene interpersonelle Verbindungen aus dem Mitgliedstaat des inländischen Anbieters des Verbrauchers zu einer Festnetz- oder Mobilfunknummer in einem anderen Mitgliedstaat in Rechnung gestellt werden.“

3. *Artikel 5a erhält folgende Fassung:*

„Artikel 5a

Abschaffung der Endkundenaufschläge auf regulierte Verbindungen innerhalb der Union

(1) *Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste dürfen auf regulierte Verbindungen innerhalb der Union, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden, keine Tarife anwenden, die höher sind als die Tarife für Dienste, die in demselben Mitgliedstaat zugestellt werden, es sei denn, sie weisen nach, dass direkte Kosten bestehen, die objektiv gerechtfertigt sind.*

(2) *Bis zum ... [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 6 MONATE] stellt das GEREK Leitlinien mit den Kriterien für die Festlegung der in Absatz 1 genannten objektiv gerechtfertigten direkten Kosten zur Verfügung.*

(3) *Bis zum ... [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 12 MONATE] und anschließend alle zwei Jahre veröffentlicht die Kommission nach Konsultation des GEREK einen Bericht über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Anforderung einschließlich einer Bewertung der Entwicklung der Tarife der Kommunikation innerhalb der Union.“*

4. *Artikel 10 Absatz 5 wird gestrichen.*

Artikel 17

Aufhebung

- (1) Die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wird aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem [6 Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2014/61/EU	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	–
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 7
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 1
–	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
–	Artikel 3 Absatz 4
–	Artikel 3 Absatz 5
–	Artikel 3 Absatz 6
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 11 Absatz 2 Artikel 11 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 3 Absatz 8
–	Artikel 3 Absatz 9
–	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	–
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 1 Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 4	–
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 8	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2
–	Artikel 5 Absatz 3

Artikel 5 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 11 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 5 Absatz 4
–	Artikel 5 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	–
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 6 Absatz 2
–	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 3
–	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 5
–	Artikel 7 Absatz 6 Artikel 7 Absatz 7 Artikel 7 Absatz 8 Artikel 7 Absatz 9
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 11
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 7 Artikel 8 Absatz 8
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3 Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d Artikel 11 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 5
–	Artikel 9 Absatz 6
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1

Artikel 10 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 5
–	Artikel 12 Absatz 6
–	Artikel 12 Absatz 7
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 12 Absatz 8
Artikel 10 Absatz 6	Artikel 12 Absatz 9
–	Artikel 13
Artikel 11	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 15
–	Artikel 16
–	Artikel 17
Artikel 13	–
Artikel 14	Artikel 18
Artikel 15	Artikel 18